

Gesamlete
Nachrichten
Und
Documente

Den
gegenwärtigen Zustand
des Herzogthums Schlesiens,
Königreich Böhmens, und Erb-Herzogthum
Oesterreichs betreffend.



Drey und zwanzigstes Stück.

Anno 1742.



§. I.

Samlete Nachrichten entschuldigen sich schon von selbst, durch ihren Rahmen, wenn der Leser nicht alle Sachen darinne in ihrer Ordnung findet, und die erstern Nachrichten offters durch nachgeholte, erstlich vollständig müssen gemacht werden. Ja wir sind überzeugt, daß auch ein unvollkommener, doch zuverlässiger Bericht, den Leser weit mehr vergnügen muß, als wenn er wohl Jahr und Tag auf die vollständige Nachricht warten soll, so doch alsdenn nur durch einige, nachdem bekannt gewordene Neben-Umstände, vermehret wird, und welche wir wie bishero also auch ferner hin nicht vergessen werden, alle treulich nach zu hohlen.

Wir haben in unserm vorhergehenden Stücke gleich zu Anfange, einige Nachrichten von dem gegenwärtigen Kirchen-Staat in Schlesien, unserm Leser mitgetheilt, darum wollen wir auch gegenwärtig alsbald, zu dem daselbst angefangenen Verzeichnis derer neu verordneten Prediger in Nieder-Schlesien, einen kleinen Zusatz befügen. Denn so sind abermahl am 16ten Martii, a. c. zu Breslau, von Tot. tit. dem Herrn Inspectore und Consistorial-Rath Burg, nachstehende neue Lehrer ordiniret, und anbey genannten Gemeinden vorgesezet worden:

Herr Johann Christian Wiederauf, nach Schreiberhau unter den Herrn Graf von Schaffgotsch.

Herr Christoph Cirkler, nach Hartliebsdorf und Deutmannsdorf.

Herr Gottlieb Friedrich Peschel, nach Rabschau unter dem Herrn Graf von Schaffgotsch.

Herr Christian Gottlieb Schumann, nach Ober- und Nieder-Baumgarth, unter den Herrn Graf von Eschirnhauß.

Nachdem wir aber unserm Leser, fast gang im Anfange dieser Nachrichten (*) schon ebenfalls ein dergleichen Rahmentlichs Verzeich-

(*) Siehe ersten Band dieser gesammelten Nachrichten, drittes Stück, pag. 228.

zeichniß von neu verordneten Predigern in Schlesien, geliefert haben, so ist uns zwar von denenselben keine weitere Veränderung bis dato bekannt worden, als daß der damahls nach Herzogswalde berufene Prediger, mit Nahmen Herr Christian Schirmer, sich gegenwärtig als verordneter Priester in Buns-lau befindet; Allein da diese erstern neu-beruffenen Lehrer, zum Theil in Berlin von dem Herrn Probst Reinbeck, zum Theil in Schlesien zu Rauschwitz von dem Herrn Feld-Prediger Abel, sowohl examiniret als ordiniret worden, und von dem Herrn Johann Gustav Reinbeck Königl. Preussischen Kirchen-Rath, über ihre Ordination, ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Zeugniß erhalten, so wollen wir auch noch hiervon dem Leser eines, nach seinen vollständigen Inhalt mittheilen, und auch denen unerfahrenen in der lateinischen Sprache zu Gefallen, die teutsche Uebersetzung befügen, wie nachstehet:

GVSTAVUS REINBECK,

CONSISTORII BEROLINENSIS CONSILIARIUS
AD DIV. PETRI PASTOR AC PRAEPOSITVS ET
SYNODI NEC NON GYMNASII COLONIENSIS IN-
SPECTOR, SVO ET COLLEGARVM SVORVM

NOMINE

Stff 3

LE-

LECTORI BENEVOLO

SALVTEM EX FONTE SALVTIS ADPRECATUR

Duo sunt, quæ a verbi divini ministro jure meritoque exiguntur, scientia et conscientia. Scientia ipsi opus est, ut ante omnia in sacris literis bene sit versatus. Sane Apostolus Timotheum suum ea propter dignum judicat, qui ecclesiastico præsit muneri 2. Tim. III. 15. 16. 17. Subindicans, a quolibet Ecclesiæ ministro hoc requiri, ut sufficientem habeat sacrarum literarum cognitionem. Hæc vero, cum sine authenticarum lingvarum studio acquiri non possit, exploratissimæ veritatis est, quod verbi minister, nec earum notitia, quoad sufficit, carere debeat, ne alienis tantum oculis videre et genuinum scripturæ sensum indagare cogatur. Genuinus scripturæ sensus veritates continet exhibetque cœlestes; ergo has etiam ita cognitatas habeat necesse est, ut non tantum cum *πληροφορία* eas docere, sed etiam contra adversariorum strophas tueri & ab objectionibus haut raro speciosis, easdem vindicare queat. Tit. I. 9. 11. Atque hæc ita sunt necessaria, ut sine ejusmodi scientia Theologi nomen non mereatur, qui verbi divini minister audit. Neque vero hæc sola sufficiunt, sed quilibet æquus rerum æstimator facile concesserit, justam ad illa habitu-

di-

dinem obtineri non posse, nisi & aliis quibusdam disciplinis, quas nunc commemorare nihil refert, imbuamur. Pauli saltem, divini illius gentium Apostoli, exemplo discimus, a persona ministri ecclesiastici minime esse alienum, didicisse fideliter artes, et veritatibus etiam naturalibus, nec non scriptis gentilium, jure item ac consuetudine populorum non esse plane inexper-tem. Verum enim vero, omnium istorum scientia, quanta quanta, ubi sola fuerit, non efficit verum Theologum, qualem ipsa scriptura desiderat. Nuda enim ac sterilis scientia inflatum reddit animum, fatente Apostolo 1. Cor. VIII. 1. Ministrum autem Ecclesiæ, eodem Apostolo docente, turgidum timidumque esse non decet 1. Tim. III. 6. Hinc verus verbi divini minister etiam conscientia quam maxime rationem habeat oportet. Et hanc quidem ob rationem vult Apostolus, ut, qui munus ecclesiasticum gerit, mysterium fidei pura adferret conscientia 1. Tim. III. 9. Quin ipse de se testatur, se omnem navasse operam, ut bona cum conscientia coram Deo pariter ac hominibus ambularet. Act. XXIII. 1. XXIV. 14. 16. Quomodo enim aliorum conscientiam instrueret, riteque dirigeret, aut ipsi consuleret, qui susque deque suam ipsius haberet animam? Hic itaque scopus ministri verbi divini præfixus sit, hæc meta

Fff 4

esto,

esto, vt una cum aliis, qui eum audiunt, se ipsum quoque saluum faciat. 1 Tim. IV. 16.

Et hæc quidem sunt, ad quæ respeximus, cum

Dominum M. HEINR. OTTO KEGEL, iussu S. R. Maj. Prussicæ gratiosissimo publica manuum impositione in Ministerii ordinem cooptaremus, cuius quidem rei nunc literis hisce publicis, adpenso Ecclesiæ nostræ sigillo, nominumque nostrorum subscriptione publicam facimus fidem. Nihil scilicet, vel ratione scientiæ, vel vitæ etiam ante actæ nobis innotuit, quod eum Ministerio ecclesiastico indignum reddere potuisset. Admonuimus autem eum serio et adhuc admonitum volumus, ut non tantum studia ne negligat, id quod nonnullis, simulac parochiam nacti sunt, vsu venire solet; sed quod maximum est, vt conscientiae ac animae suæ ita curam gerat, vt ipse magis magisque divino fruatur consortio, et auditores suos ad exemplum Iohannis 1 Ep. I. §. 6. 7. in eandem cum Deo communionem perducere omni nisu allaborat. Dabamus Coloniae ad Spream, anno recuperatae salutis MDCCXLI. die 16. Ian.

(L. S.)

IO. GUSTAV. REINBECK,

CHRISTIAN. CAMBE, Inspector et Archidiaconus ad Div. Petri,

FRIDER. GRIESE, Diac. ad D. Petri.

IO. NIC. KUNZEL, Diac. extraord. ad D. P.

Dem

Dem geneigten Leser
wünscht

Johann Gustav Reinbeck,

Consistorial-Rath zu Berlin, Pastor zu S. Petri und Vorgesetzter des Synodi, wie auch Inspector des Cöllnischen Gymnasii, in seinem und seiner Collegien Namen,

Alles Wohlergehn aus dem Brunnen
alles Heyls.

3 Beyerley ist es, welches billig und mit Recht von einem Diener des Worts Gottes erfordert wird, Wissenschaft nemlich und ein gut Gewissen. Die Wissenschaft ist ihm darum nöthig, daß er vor allen Dingen in der Heil. Schrift wohl erfahren sey. Denn gewiß deswegen hält der Apostel seinen Timotheum vor würdig, daß er einem geistlichen Amte vorstehe, wenn er 2. Timoth. 3, 15. 16. 17. anzeigt, wie von einem iedweden Diener der Kirche erfordert werde, daß er eine zulängliche Wissenschaft der Heil. Schrift habe. Da aber diese ohne Kenntniß der Grund-Sprachen unmöglich zu erlangen, so ist es eine offenbare Wahrheit, daß ein Diener des Worts im geringsten nicht die Wissenschaft besagter Sprachen, so weit als solche erforderlich, entbehren könne, damit er nicht gezwungen sey, nur mit fremden Augen zu sehen, sondern vielmehr den wahren Sinn der Schrift selbst zu untersuchen, sich angelegen seyn lasse. Der wahre Sinn der H. Schrift enthält und begreift himmlische Wahrheiten in sich; Dahero ist von nöthen, daß er solche auch also erkannt habe, daß er dieselben nicht nur mit einer Freudigkeit und Überzeugung lehren, sondern auch wieder die Verdrungen der Feinde vertheidigen, und sie gegen alle

ßff s

ost-

oftmahls sehr scheinbare Einwürfe behaupten könne. Tit. 1, 9. 11. Dieses ist auch so nöthig, daß keiner, welcher sich einen Diener des Wortes Gottes nennt, ohne solche Wissenschaft, jemahls den Rahmen eines Gottes-Gelahrten verdienen kan. Jedoch auch diese Wissenschaft alleine reichert nicht zu, und ein ieder, welcher die Sachen nach ihrem Werth zu beurtheilen gewohnt ist, wird leicht zugestehen, daß er zu keiner rechten Fertigkeit darinnen wird gelangen können, wofern er auch nicht andere Wissenschaften erlerne, welche aber gegenwärtig zu erzehlen, überflüssig seyn würde. Wir lernen nur an dem Beyspiel jenes Heydnischen Apostels, des Heil. Pauli, daß es der Person eines Dieners der Kirche im geringsten nicht unanständig sey, die freyen Künste freulich zu erlernen, und auch in denen natürlichen Warheiten, wie nicht weniger in denen Schriften der Heyden, desgleichen auch noch in denen Rechten und Gewohnheiten derer Völker, kein blosser Fremdling zu seyn. Obwohl nichts desto weniger alle diese Gelehrsamkeit, so groß sie auch sey, wo sie alleine ist, keinen warhafften Gottes-Gelahrten ausmachet, wie ihn selbst die Schrift verlangt. Denn das bloße und eitle Wissen bläset das Gemüth auf, nach dem Bekenntnis des Apostels 1. Cor. VIII. 1. Ein Lehrer der Kirche aber soll, nach der Lehre eben dieses Apostels, weder aufgeblasen noch furchtsam seyn. 1. Tim. III. 6. Dahero muß ein Diener des Wortes Gottes hauptsächlich auch sich eines guten Gewissens besleißigen. Aus diesem Grunde will der Apostel, daß derjenige, welcher ein geistliches Amt führet, das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen habe. 1. Tim. III. 9. Gleichwie er selbst von sich bezeuget, daß er alle seine Kräfte angewendet habe, mit allem guten Gewissen vor Gott und denen Menschen zu wandeln. A. A. XXIII. 1. XXIV. 14. 16. Denn wie will jemand die Gewissen anderer unterweisen, und sie recht leiten, oder ihnen rathen, welcher

nach

nach seiner eigenen Seele nichts fraget? Dieses ist demnach der Zweck, welchen ein Diener des Wortes sich vorgesetzt seyn lassen soll, dieses soll sein Ziel seyn, daß er zugleich mit andern, welche ihn hören, auch sich selbst seelig mache. 1. Tim. IV. 16.

Und dieses ist es nun, worauf wir gesehen haben, nachdem wir

Herrn M. Heinrich Otto Regel,
Auf Allerhöchsten Befehl Ihro Königl.
Majestät von Preussen.

Durch öffentliche Auslegung der Hände in den Händen des Ministerii auf und annehmen, welches wir hiermit öffentlich bekräftigen, durch gegenwärtigen offenen Brief, mit unsern beygefügtten Kirchen-Siegel, und Unterschrift unserer Rahmen. Es ist uns nichts bekannt, so wohl in Ansehung seiner Wissenschaften, als auch seines vorher geführten Lebens-Wandel, welches ihn des Amtes eines geistlichen Kirchen-Dieners, hätte unwürdig machen können. Indessen haben wir ihn aber ernstlich erinnert, und wollen ihn nochmahls ermahnet haben, daß er nicht allein die Studia nicht hindansetze, welches sehr viele, so bald sie eine Stelle erhalten, zu thun gewohnet sind: Sondern was das meiste ist, daß er vor sein Gewissen und seine Seele also Sorge trage, daß er selbst ie mehr und mehr der Gemeinschaft Gottes genieße, und seine Zuhörer nach dem Beyspiel Johannis 1. Ep. I. 5. 6. 7. in eben diese Gemeinschaft mit Gott, nach allen seinen Vermögen zu leiten, sich angelegen seyn lasse. Gegeben zu Colln an der Spree, im Jahr des wieder erlangten Heyls 1741. den 16. Januar.

(L. S.)

Johann Gustav Reinbeck,
Christian Cambe, Inspect. und Archidia-
conus bey S. Petr.
Friedrich Grieser, Diac. zu S. Petr.
Joh. Nic. Künzel, Diac. extraord. bey
S. Petr. Viel.

Vielleicht dürfte auch noch jemand begierig seyn / diejenigen Texte zu wissen über welche nur erwähnte neu-verordnete Prediger ihre Anzugs-Predigten gehalten. Man hat deren besonders zwey erfahren / davon allezeit einer zur ersten Predigt soll vorgeschrieben seyn worden. Daß auch über diese Texte an verschiedenen Orten gepredigt worden / ist gewiß / indessen haben wir doch keine Versicherung / daß solches allenthalben geschehen. Diese beyden besagten Texte aber waren genommen

Aus dem 5. B. Mos. Cap. 20. v. 10. 11. 12.

Wenn du vor eine Stadt zeuchst, sie zu bestreiten, so sollt du ihr den Frieden anbieten. Antwortet sie dir friedlich, und thut dir auf, so soll alle das Volk, das darinne funden wird, dir zinsbar, und unterthan seyn. Will sie aber nicht friedlich mit dir handeln, und will mit dir kriegsen, so belägere sie.

und 1. B. der Macc. Cap. 15, v. 33. 34.

Das Land das wir erobert haben, ist unser väterlich Erbe, und gehöret sonst niemand, unsere Feinde aber haben es eine Zeitlang mit Gewalt und Unrecht inne gehabt, darum haben wir jetzt das unsere wieder zu uns bracht, und niemand das seine genommen.

Hier müssen wir billig auch noch dasjenige Gebet um den erwünschten Frieden nachholen / welches Zeit wärend der Kriegs-Unruhe / in allen Evangelischen Kirchen zu Breslau ordentlich abgelesen worden. Der völlige Inhalt davon ist nachstehender:

Herr

Herr! du Majestätischer und gerechter GOTT, der du da, wenn der bösen Kinder Rache in deinem gemäßigten Züchtigungen nichts geholffen, hernach in deinem Zorne dem Schwerdt kanst rufen, und plötzlich über ein Volk reden, daß du es aufrotten und verderben wollest; aber auch, wenn es sich bekehret von seiner Bosheit, dich gerne reuen lässest das Unglücke, und mit einem einigen Worte den Krieg kanst steuern in aller Welt! Vor deinem Angesichte müssen wir alle zwar wohl wehmüthigst bekennen, das unsere bey Stadt und Land gehäuften schwere Sünden, üppige Sicherheit, und schändlicher Umdanc bey dem vorher uns so lange Zeit verliehenen unschätzbaren Ruhe-Stande, deiner unendlich von uns beleidigten Gerechtigkeit Ursache genug gegeben, deinen Frieden völlig von unserm Vater-Lande wegzunehmen, dagegen Schwerdt, Krieg, Verwüstung, ja den endlichen Untergang über uns kommen zu lassen.

Jedoch, wie du als ein liebevoller Vater vor-mahls unseren Lande gnädig gewesen, und unsere Missethat vergeben: Also sehen wir auch jetzt dich fußfällig und inbrünstig an, du wollest um des theuren Blutes deines allerliebsten Sohnes Willen, auch noch unter dieser wohlverschuldeten Straffe, dich unser zu erbarmen, und zu verschonen nicht aufhören, noch unser armes Gebete um Friede und Treue im Zorne von dir ganz verstoßen. Laß vielmehr, o Gott des Friedens! auch gegenwärtig über uns deine väterliche Friedens-Gedanken sich erweisen. Laß dieselben durch deine Herzenskende Krafft bey den Allerhöchsten auf Erden einen gesegneten Eingang und Statt finden, und dadurch allem fernerm betrübten Blutvergissen und Verheerung bald ein erwünschtes Ende gemacht werden.

den. Damit unter uns dein heiliges Wort noch ferner im Friede erschallen, Güte und Treue, Gerechtigkeit und Friede einander begegnen, auch das Land in einem ungestörten Anbau sein Gewächse geben möge. Vornehmlich aber erwecke uns alle durch deinen Heiligen Geist, bey dieser Zeit deiner schweren Heimsuchung in wahrer Herzens-Busse zu bedencken, was zu unserm ewigen Frieden dienet, und Kinder deines Friedens zu werden: auch hernach in einem durch deine Gnade uns bald wieder geschenkten ruhigem und stillem Leben, mit aller Gottseligkeit und Erbarkeit dich desto mehr kindlich zu ehren, und innigst zu preisen.

Erhöre die Bußfertige Seufzen deiner Kinder, o Vater der Barmherzigkeit! und segne dein Volk mit Frieden zeitlich und ewig, um unsers einigen Mittlers und Frieden-Fürstens Jesu Christi Willen, Amen.

§. 2.

So schwer es ist/ ein vollkommene Kenntniß von einem Staat zu erlangen/ so wenig wird man uns deswegen tadeln können/ wenn wir die bisher ertheilten Nachrichten/ von der weltlichen Verfassung und Einrichtung des Herzogthums Nieder-Schlesien/ noch immer durch neu-gesammelte Nachrichten vermehren müssen. Also ist zwar das Hoch-Löbl. Königl. Preussische General-Feld-Kriegs-Commissariat/ so noch im vorigen Jahre zu Breslau in dem vormahligen Ober-Amtlichen/ ißo aber Königl. Land-Hause/ unter der hohen Direction derer Königl. Geheimen Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Räthe Herren von Reinhardt und

und Grafen von Münchow/ seinen Sitz gehabt hat/ aus gegenwärtigen Nachrichten mehr als zu bekannt; Allein wir müssen noch erinnern/ wie solches noch über hochgedachte Herren/ von dem Herrn Geheimen-Justiz-Rath Baron von Arnold/ Kriegs-Rath und gegenwärtigen Königl. Ober-Accis- und Zoll-Directore/ Herrn von Wittich/ Kriegs-Rath Lüttken/ und Herrn Kriegs-Rath Grafen von Schwerin/ besetzt gewesen/ wobey auch noch nebst verschiedenen Cancellisten/ als Secretarien verordnet gewesen/ Hr. Joh. Carl Ludwig Beyde/ Hr. Carl Ludwig Böhmer/ und Hr. Eisenberg. Von der Feld-Kriegs-Casse hingegen insbesondere/ müssen wir ebenfalls erwähnen/ daß solche damahls dem Feld-Kriegs-Zahlmeister Herrn Kriegs-Rath Köppen anvertrauet gewesen/ nebst dem darbey bestellten Feld-Casierer Herr Kubig.

Zu denen gegenwärtigen neuen Einrichtungen aber/ gehöret auch die Besetzung des Hochlöbl. Breslauischen Ober-Post-Amtes/ davon die Direction dem Tit. pl. Herrn Geheimen Rath von Scharden/ nebst dem Herrn Ober-Post-Meister Otto/ allergnädigst anvertrauet worden. Die darbey bestellten Post-Secretarii aber sind nahmentlich/ Hr. Schultz, Herr Gipper/ Hr. Wichmann und Hr. Leumberg; Der verordnete Posthalter ist Hr. Fölsken/ die Brief-Träger/ Hanck und Weichert/ und endlich befinden sich dabey einige Post-Bothen als Sechner 2c.

Den

Den Directorem des Königl. Ober- und Zoll-Amtes in Breslau/ haben wir bereits oben genennet/ in der Person des Kriegs-Raths von Wittich; Allein das dasige Königliche Ober- Salz- Amt stehet hingegen gegenwärtig/ unter dem Directorio des Herrn Kriegs-Raths Francken.

Von der Verfassung der Königl. Ober-Amts-Regierung in Breslau haben wir zwar dem Leser schon in unsern vorhergehenden Stücken/ einen ziemlich zulänglichen Bericht erteilt/ allein wir werden auch nicht ermannen/ die darbey etwan vorkommenden Veränderungen/ sogleich nach erhaltener zuverlässiger Nachricht/ nachzuholen. Da wir uns aber auch nicht scheuen/ unsere Fehler und Irrthümer öffentlich zu bekennen/ weil wir uns ein Vergnügen daraus machen/ solche zu verbessern/ so sehen wir uns genöthiget/ das bereits in unsern 21. Stück befindliche Verzeichniß der Breslauischen Landes- und Ober-Amts-Advocaten/ nochmahls zu wiederholen/ um die damahls noch nicht erhaltenen Vornahmen/ nebst dem einigen zustehenden Character beyzufügen/ wie auch die in denen Rahmen mit eingelauffene verschiedene Irrthümer zu verbessern. Der enge Raum in welchen wir dieses Verzeichniß schließen/ wird dem Leser am desto weniger dauren/ da er offters bey andern weit größere und ganz leere Plätze/ mit bezahlen muß.

Die

Die 8. Landes-Advocaten sind demnach Herr Christian Friedrich Birna. Hr. Friedrich Wilhelm Huhn. Hr. Franz Joseph Wolff. Hr. D. Peter Gottlieb Salomon. Hr. Ferdinand Christian Stieff. Hr. Christian Siegmund Jänisch. Hr. Johann Wilhelm Walsgott. Hr. Laurentius Altel. Die Ober-Amts Advocaten hingegen heißen:

Herr. Martin Gotthardt John. Hr. Johann Franz Adamek. Hr. D. Johann Gottfried Baron. Hr. D. Christian Schubert. Hr. D. George Gottlieb Klose. Hr. D. Carl Gottlieb Behnauer. Hr. Benjamin Hoffmann. Hr. Christian Friedrich Müller. Hr. Carl Gottlieb Dehm. Hr. Gottlieb Friedrich Schmidt. Hr. Gottfried Wilhelm Hoffmann, aus Brieg Hr. Noske von Gubrau, Hr. Tobias Steinböner, Advoc. Pzup. Hr. Christoph Benjamin Walther, aus Jauer. Hr. Anton Joseph Stomberg, aus Jauer. Hr. Christian Joseph Schultes, aus Jauer. Hr. Ernst Ferdinand Lohmann. Hr. Johann Caspar Heydenreich. Hr. Gottlieb Preibisch. Hr. Johann Samuel Terler, Advoc. Milit. Hr. Gottlieb Ehrenfried Neugebauer, ad pias Causas. Hr. Heinrich Gottlieb Müller. Hr. George Wilhelm Nagusch. Hr. Johann Gottlieb Theiler. Hr. Johann Christian Preuß. Hr. Ernst Friedrich Steußner. Hr. Daniel Sigismund Birna.

S. 3.

Wir treten nunmehr der innern Verfassung des politischen Staats von Schlesien etwas näher/ und gestehen ganz gerne/ daß wir noch immer alte Reste finden/ so wir unserm Leser abzutragen haben. Also wollen wir gegenwärtig

gentwärtig wiederum einige zurückgebliebene Königl. Preussischen Patente nachhohlen / so schon im vorigen Jahr ergangen / und zwar zu förderst eine Verordnung wegen genauerer Beobachtung der Königl. Accise, welches in seinen völligen Inhalt nachstehendes:

Der zwar Sr. Königl. Majest. in Preussen, unser allergnädigster Herr, durch verschiedene, an die öffentlichen Oerter affigirte Patents bekannt machen lassen, daß bis auf vorstehende anderweitige Einrichtung, allhier die Accise von allen in der Stadt und denen Vorstädten, auch nahe belegenden Dörfern verhandelten Einwohnern, nach dem bisherigen Modo abgetragen werden soll; so hat man jedoch vermercken müssen, daß solchem allergnädigsten Befehl nicht überall nachgelebet, und in specie in denen Mühlen, viel unveraccisettes Getrayde angenommen und abgemahlen, auch von einigen, sonderlich vor denen Thoren und auf den nahe an belegenen Dörfern wohnenden Schlächtern, viel Vieh, ohne Bezahlung der Accise geschlachtet worden, welche Contraventiones billig eine starcke Bestrafung verdienet haben; Man hat aber jedennoch zum Ueberflus, und ein für allemahl, jedermannlich erinnern und verwarnen wollen, nicht allein die verschwärtzte Accise unverzüglich abzutragen, sondern auch alle und jede Consumptibilia hinführo richtig abzugeben, und zu veraccisiren, widrigenfalls ihnen solche confisciret, und die Schlächtere, außer der Confiscation, von jeden Haupt Stücke Vieh 5. Rthlr., und von einem kleineren Stücke Vieh, als Kälber, Schweine, Hammel und dergleichen 1. Rthlr., die Mäller aber von jedem Scheffel Getrayde, welchen Sie ohne Producirung des Accis-Zettels zur Mühlen annehmen, 1. Rthlr. Straffe bezahlen sollen.

Breslau, den 14. Sept. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches Generals
Feld-Kriegs-Commissariat,

Wie die Abnehmung des Kaiserl. Adlers / und die Aufrichtung des Königl. Preuss. hier und da geschehen / haben wir zwar verschiedene mahl erinnert / allein dem würcklichen Königl. Befehl hierzu sind wir noch schuldig / und müssen solchen billig hier beysügen / wie nachstehet:

Dem Königl. . . Amt zu N. wird hiermit anbefohlen, sogleich alle Kaiserliche Adler herunter zu nehmen, dargegen den Preussischen Adler anfertigen, wo noch keine seyn, aufrichten, die nöthige . . . Siegel stechen zu lassen, und die darzu erforderte Kosten bey . . . in Ausgabe zu verrechnen.

Signatum Breslau, den 3. Novembr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches Generals
Feld-Kriegs-Commissariat,
v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

Da auch bey dem letzten Feldzuge in Schlesien / der Transport des Proviants / oftters durch den Mangel an Tonnen und Fässern verhindert worden / so haben Ihre Königl. Maj. von Preussen / auch deswegen eine besondere Verordnung ergehen lassen / zu Abstellung dieses Hindernisses / welche vollständig nachfolgende ist:

Nachdem sich in nächst verwichener Campagne ein oftmahliger Mangel an Tonnen und Fässern ereignet, und dadurch die Mehl und Getränke-Transports vielmals verzögert worden; als wird dem Magistrat zu N. hiermit aufgegeben, denen sämtlichen Böttchern seines Orths alles Ernstes anzudeuten, daß selbige, nach Königl. Majest. Allerhöchsten Intention, einen hinläng-

Egg *

lichen.

lichen Vorrath an tüchtigen Fässern und Tonnen in zeiten zu verfertigen, sich äußerst angelegen seyn lassen, woben sich dieselben zu versprechen haben, daß ihnen der ansefertigte Fässer- und Tonnen-Vorrath erfordernden Falls, abgenommen und prompt bezahlt werden soll.

Breslau, den 30. Novembr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

Nachdem aber Ihro Königl. Majest. auch ferner allergnädigst entschlossen, die Verfassung der Salz-Einfuhre in Schlesien unverändert zu lassen, so haben höchst Dieselben diese Dero Willens-Meynung, ebenfalls öffentlich publiciren lassen, so aus nachstehenden zu ersehen:

Da das Königl. Feld-Kriegs-Commissariat resolviret, daß es ratione des im Schlesien einzuführenden Königl. Salzes, bey der bisherigen Verfassung verbleiben, und von demselben, wann es nach denen Factoreyen gebracht wird, weder Accise noch Zoll gegeben werden solle; So wird solches denen sämtlichen Königl. Preussl. Accis- und Zoll-Bedienten in Schlesien hiermit befehlet gemacht: zugleich aber auch anbefohlen, dem ohngeachtet, das eingeführte Salz in ihren Manualien zu notiren, und bey dem einzuschickenden Extracte monatlich das Quantum anzuzeigen, welches einkommen seyn würde, wenn von mehrgedachtem Salze die Accise und der Zoll erleget werden sollte.

Breslau, den 12. Decembr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.
v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

Endlich wollen wir dem Leser gegenwärtig, noch eine Verordnung aus dem Königl. Preussl. Ober-Accis-Amt mittheilen, so gleichfalls schon im vorigen Jahre, wegen der offters vorgefallenen Accis-Defraudationes, sub dato Breslau, den 13. Decembr. 1741. ergangen. Es ist nach seinen völligen Inhalt nachstehendes Document:

Dennach die Accis-Defraudationes in hiesigen Vorstädten bishero, je länger ie mehr, überhand genommen, und fast ein jeder, der auf unrichtigen Wegen betroffen, und darüber zur Verantwortung gezogen worden, sich damit entschuldigen wollen, wie ihm unbekannt, daß in denen Vorstädten Accise gegeben werden müsse; als wird hiemit, und Krafft gegenwärtigen Patents, Jedermänniglich bekannt gemacht, daß es mit der Accise in hiesigen sämtlichen Vorstädten eben so, wie in der Stadt selbst, gehalten, mithin alle Consumptibilien und Waaren in den, vor denen Thoren, verhandelnden Accis-Aemtern, richtig angesaget und versteuert, auch, ehe und bevor sothane Ansage geschehen, und die Zettel geldset, nicht das allergeringste verkauft, noch von einem Einwohner in der Vorstadt, er sey, wer er wolle, etwas im Hause angenommen, geschlachtet, oder zur Mühle gebracht werden müsse: Wiedrigensfalls die darwieder handelnde Verkäufer und Consumenten nicht nur nebst der Confiscation nach Befinden mit nachdrücklicher Strafe angesehen, sondern auch die Käufer und Annehmer, als welche zu vielen Defraudationen Anlaß und Gelegenheit geben, ohne Ansehen der Person à parte bestraft werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten, mithin für Strafe und Schaden zu hüten hat.

Breslau, den 13. Decembr. 1741.

Königl. Preussl. Ober-Accis-Amt.

Ggg 3

Man

Man urtheilet zu unzeitig von uns/ wenn man glauben will/ daß wir bloß aus Unwissenheit dem Leser Zeithero einige Sachen schuldig geblieben/ und auch noch schuldig sind. Viel mehr der Mangel/ des Plages/ und die darzwischen beständig eingelauffene neue Sachen/ womit wir den Leser mehr zu vergnügen geglaubt/ haben uns an der gänglichen Lieferung dieser und jener Urkunde verhindert: Genug wir werden alles einbringen/ was des Lesers Aufmerksamkeit verdienet/ und wir hoffen nicht unrecht zu urtheilen/ wenn wir darzu auch das Cartel über Auswechselung und Rantionirung derer Königl. Preussischen und Königl. Ungarischen Kriegs-Gefangenen/ rechnen/ so bereits den 9. Jul. 1741. zu Grotkau/ von denen beyderseitigen unterschriebenen hohen Generals/ ist geschlossen worden. Wir haben unserm Leser schon damahls/ einen ganz kurzen Auszug davon mitgetheilet/ (*) weil der Raum nicht ein mehrers erlaubte. Nunmehr aber wollen wir auch den vollständigen Inhalt dieses Cartels liefern/ welches nach allen seinen Articlen folgendermassen abgefaßt gewesen:

Man wissen sey, daß zwischen uns, von beyden allhier in Schlesien kriegenden Puissancen abgeordneten Bevollmächtigten, als, von Königl. Preussischer Seiten, dem General-Major, Prinz Dietrich von Anhalt mit Zuziehung des Kriegs-Raths und Ober-Auditeurs, von Kriegern, auch des Kriegs-Raths Lütken, und Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seiten, dem General-Feld-Wachtmeister, Herrn

(*) Siehe 1sten Band dieser Nachrichten 12tes Stück p. 896.

Herrn von Pentulus, mit Zuziehung des Stabs-Auditeurs Genke, auch Kriegs-Commissarii Schäg, in Kraft habend und einander communicirten Vollmachten wegen Auswechselung und Rantionirung derer, so wohl biß anhero beyder Seitig bereits eingebrachten, als künftig einzubringenden Kriegs-Gefangene, folgende Convention verabredet, getroffen und geschlossen worden.

Artic. I.

Ausförderst sollen die bey ein und dem anderen Theile dermahlen befindliche Kriegs-Gefangene so wohl gesunde, als bleirte, und francke, in 2. Terminen, deren erster hiermit auf den 20. gegenwärtigen Monats Julii, und der andere auf den 1. August a. c. festgesetzt wird, allhier in Grotkau ausgewechselt und rantioniret werden.

Artic. 2. Dergleichen Auswechsel: und Rantionirung künftig hin den 1sten jedweden Monats, so viel nehmlich Kriegs-Gefangene biß dahin in dem von beyden Theilen zu benennenden Auswechslungs: Orth zu überbringen möglich, geschehen, vorher aber die benöthigten Passports einander zugeschieket werden sollen.

Artic. 3. So wohl bey denen zwey erstern, als etwa künftig beschehenden Auswechslungen, wird man nicht allein auf die Gleichheit derer Chargen sehen, sondern auch, damit so viel möglich Gesunde mit Gesunden, Bleirte und Francke mit Bleirten und Kranken, gegen einander ausgewechselt werden; Im Fall aber von einer Qualität auf beyden Seiten keine gleiche Anzahl vorhanden wäre, alsdann Gesunde, Francke, und Bleirte, Kopff für Kopff, oder nach dem hierunter ausgeworffenen Quanto, gegen einander angenommen werden müssen.

Artic. 4. Im Fall, und da auf einer Seite mehr Gefangene, als auf der anderen, zu finden, wird die Übermaß mit dem Selbe rantioniret, und solche so gleich baar bezahlt. Zu welchem Ende die Chargen und Caracters von beyden Armeen hierunter specificiret, auch jeder Charge das verglichene Rantionirungs-Quantum beigemerket wird.

Artic. 5. Chargen und Caracters bey der Königlich Preussischen Armee, auch wie hoch eine jede Charge, an Köpfen, und Geld, zu rechnen.

Die hohe Generalität.	Köpfe.	Gulden.
General-Feld-Marschall	3000	15000
General	2000	10000
Egg 4		General

	Köpfe.	Gulden,
General-Lieutenant	1000	5000
General-Major	300	1500
Regimenter Infanterie mit ihrem Staabe.		
Obrister	130	650
Obrist-Lieutenant	60	300
Obrist-Wachtmeister	27	135
Hauptmann	16	80
Lieutenant	6	30
Fähnrich	5	25
Adjutant bezahlet nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartier-Meister	6	30
Auditeur	5	25
Wagenmeister	2	10
Feldwebel	2	10
Sergant	1	5
Regiments-Tambour	1	5
Gefreyter-Corporal	1	5
Fourier	1	5
Capit. d' Armes, Corporal	1	5
Hautboist	1	5
Tambour oder Pfeiffer	1	5
Grenadier, Gefreyter, Fourier, Schütz, Musketier	1	5
Büchsenmacher	1	5
Der Profos giebt nichts.		
Die Frey-Compagnie, so in Montur stehet und die Garnison-Bataillons werden ein ieder nach seinem Cara- cter der Infanterie gleich taxiret.		
Cavallerie-Regimenter, Cuirassier, Dragoner und Husaren auch Ula- nen, nebst ihrem Staabe.		
Obrister	130	650
Obrist		

	Köpfe.	Gulden.
Obrist-Lieutenant	60	300
Obrist-Wacht-Meister	27	135
Rittmeister	16	80
Lieutenant	6	30
Cornett	5	25
Adjutant bezahlet nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartier-Meister	6	30
Auditeur	5	25
Regiments-Stallmeister	2	10
Regiments-Wagen-Meister	2	10
Wacht-Meister	2	10
Compagnie-Quartiermeister	1	5
Fahn-Junker, Corporal	1	5
Pauker	2	10
Trompeter und Hautbois	1	5
Sattler, Fahren-Schmidt und Büch- sen-Macher	1	5
Die Artillerie, das Ponton-Wesen, und Ingenieurs.		
Grand Maitre d' Artillerie	3000	15000
General	2000	10000
General-Lieutenant	1000	5000
General-Major	300	1500
Obrister	130	650
Obrist-Lieutenant	60	300
Obrist-Wachtmeister	27	135
Hauptmann, Zeug-Capitain, oder Ponton-Capitain	16	80
Lieutenant	6	30
Adjutant bezahlet nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartier-Meister	6	30
Auditeur	5	25
Feuerwerker	2	10
Gggg		Bom

Köpfe. Gulden.

Bombardier	2	10
Ubrige Artillerie-Unter-Officier	1	5
Paucker	2	10
Hautbois	1	5
Lambour	1	5
Canonier	1	5
Pontonier	1	5
Minneur	1	5
Stall-Meister	2	10
Wagen-Meister	2	10
Schirr-Meister	2	10
Artillerie-Knechte	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber	1	5
Wagner	1	5
Schmiede-Meister	1	5
Zeug-Diener	1	5
Sattler, und Riemer	1	5
Zimmer-Meister und Gesellen	1	5
Handlanger	1	5
Rosß-Arzt	2	10
Schirr-Knechte	1	5

Von Ingenieur-Minour- und Ponton-Wesen, werden die Officiers denen von der Artillerie gleich gehalten, die Niedrigen aber den Gemeinen gleich gerechnet.

Der General-Staab.

General-Adjutant, General-Quartier-Meister, Flügel-Adjutant, General-Quartiermeister-Lieutenant und Brigade-Major,

Werden nach ihren sonst habenden Chargen taxirt.

Ober-Auditeur	5	40
Staabs-Quartiermstr. od. Staabs-Fourier	5	25
General-		

Köpfe. Gulden.

General-Wagenmeister	5	25
General-Gewaltiger	3	15

Das Commissariat- und Proviant-Amt.

Geheimer Finanz-Rath	130	650
Kriegs-Rath, und Hof-Rath	27	135
Ober-Proviant-Meister	27	135
Feld-Kriegs-Zahl-Meister	10	50
Kriegs-Commissarius	10	50
Commissarius	6	30
Secretarius	6	30
Ober-Back-Meister	3	15
Canzellist	2	10
Proviant-Schreiber	2	10
Bach-Meister	2	10
Canzelley-Diener	1	5
Ober-Bach-Knecht	1	5
Becker, oder Bach-Knecht	1	5

Das Jäger-Corps derer Jäger, so zur Armee gehören, und würcklich geschworen haben.

Der Ober-Jäger, wie Capitain	16	80
Die Land-Jäger, wie Lieutenants	6	30
Die übrigen Jäger wie Gemeine	1	5
Chargen und Caracteurs bey der Königlich Ungar. und Böhm. Armee, auch wie hoch eine jede Charge, an Köpfen und Geld gerechnet werden solle;		

Die hohe Generalität.

General-Feld-Marschall	3000	15000
General-Feld-Zeug-Meister	2000	10000
General der Cavallerie	2000	10000

General-

	Köpfe.	Gulden.
General-Feld-Marschall-Lieutenant	1000	5000
General-Feld-Wachtmeister	300	1500
Regimenter Infanterie mit ihrem Staab.		
Obrister	130	650
Obrist-Lieutenant	60	300
Obrist-Wachtmeister	27	135
Regiments-Quartiermeister	6	30
Auditor oder Secretarii	5	25
Wachtmeister-Lieutenant	2	10
Proviand-Meister	2	10
Profos zahlet nichts.		

Compagnien.

Hauptmann	16	80
Lieutenant	6	30
Fähnrich	5	25
Feldwebel	2	10
Führer	1	5
Fourier	1	5
Corporal	1	5
Lambours oder Pfeiffer	1	5
Fourier-Schützen	1	5
Gefreyte	1	5
Gemeine	1	5

Die Croaten, Slavonier, und die
Frei-Compagnien zu Fuß, sowohl
Officiers als Gemeine, werden der
übrigen Infanterie in der Auswech-
selung und Ranzionirung gleich ge-
halten.

Cavallerie-Regimenter, Cuirassiers,
Dragoner und Kussaren vom
Staab.

Obrister	130	650
Obrist-Lieutenant	60	300
Obrist		

	Köpfe.	Gulden.
Obrist-Wachtmeister	27	135
Regiments-Quartiermeister	6	30
Auditeur, & Secretarii	5	25
Adjutant	2	10
Proviand-Meister	2	10
Pauker	2	10
Profos zahlet nichts.		

Compagnien.

Rittmeister oder Hauptmann	16	80
Lieutenants	6	30
Cornette oder Fähnrich	5	25
Wachtmeister	2	10
Corporal	1	5
Fourier	1	5
Trompeter	1	5
Sattler	1	5
Schmidt	1	5
Gemeine	1	5

Die Frei-Compagnien zu Pferde,
nebst denen Land-Dragonern wer-
den sowohl in Ansehen der Officiers
als Gemeinen in dem Pretio wie
die übrige Cavallerie ranzioniret.

Artillerie.

General-Feld-Zugmeister	2000	10000
General-Feld-Marschall-Lieutenant	1000	5000
General-Feld-Wachtmeister	300	1500
Obrister	130	650
Obrist-Lieutenant	60	300
Ober-Hauptmann	27	135
Stück-Hauptmann	16	80
Zug-Warth	6	30
Quartiermeister	6	30
Auditeur	5	25
Stück-Junker	2	10
Alt und Jung Feuerwerker	2	10

Bege.

Köpfe. Gulden.

Bege-Vereiter	2	10
Büchsenmeister-Corporal	1	5
Fourier	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber	1	5
Büchsenmeister	1	5
Zeug-Diener	1	5
Schmiede-Meister und Gesellen	1	5
Wagen-Meister und Gesellen	1	5
Sattler- und Riemer-Gesellen	1	5
Zimmer-Meister und Gesellen	1	4
Handlanger-Corporal und Handlanger	1	5
Lambour	1	5
Wagen-Bauer	1	5

Rosß-Parthey.

Geschirr-Meister	2	10
Rosß-Arg	2	10
Wagenmeister	2	10
Geschirr-Knecht	1	5
Stück-Knecht	1	5

Von Ingenieurs, Mineurs und Pontons-Wesen werden die Officiers gleich denen von der Artillerie gehalten, die Niedrigen aber werden vor einen gemeinen Kopf gerechnet.
Der kleine General-Staab.

Feld-Kriegs-Secretarius	27	135
Concipist	6	30
Canzellist	2	10
Canzellen-Wagen-Knecht	1	5
Obrist-Kriegs-Commissarius	130	650
Ober-Kriegs-Commissarius	27	135
Feld-Kriegs-Commissarius	10	50
Amts-Officier	6	30
Commissariats-Amts-Concipist	6	30
Canzellist	2	10

Wa

Köpfe. Gulden.

Wagen-Knecht	1	5
Proviant-Ober-Commissarius	27	135
Commissarius	10	50
Buchhalter	6	30
Verwalter	6	30
Officier	2	10
Beckmeister	2	10
Becken	1	5
Fuhr-Wesens-Verwalter	6	30
Officier	2	10
Wagen-Meister	2	10
Gemeine Knechte	1	5

Feld-Kriegs-Cassier 10 50
Cassa-Officier 6 30
Cassa-Wagen-Knecht 1 5
Generals-Adjutanten nach ihren begleitenden Officier-Character beym Regiment.

Staabs-Auditor	8	40
Staabs-Quartiermeister-Lieutenant	5	25
Capitaine des Guides	10	50
General-Wagen-Meister	6	30
Profos-Lieutenant	6	30

Artic. 6. Alle Geistliche, Capellane, Feld-Prediger, oder was Namens sie haben, die Feld-Medici, General- und Staabs-Chirurgi, Regiments und Compagnie-Feldscherer, Feld-Post-Meister, nebst übrigen zum Feld-Post-Amt gehörigen Personen, Feld-Apotheker, Provisor, Gesellen und dazu gehörigen Wagen-Knechten, nicht minder alle Officiers-und übrige zu der Armee gehörige Frauen, und Soldaten-Weiber sollen ohne Entgeld los gelassen, und mit Passports ohngelindert frey remittiret werden.

Artic. 7. Die Volontaires, welche bey der Armee keine Charge bekleiden, werden folgender Gestalt taxiret, als:

Fürst-

Fürstliche Personen	1500 Fl.
Die Gräflichen	800 Fl.
Die Freyherrlichen	400 Fl.
Die Adlichen	200 Fl.
Die übrigen, so nicht von Adel	50 Fl.

Diejenige aber, welche in einer Militair-Charge der Krieg führenden Puissancen stehen, und den Feldzug als Volontaires beywohnen, zahlen die Ranzion nach ihrer Charge.

Artic. 8. Die Generals-Personen, und Officiers, so verschiedene Chargen bekleiden, sollen nur nach der höchsten Chargen taxiret und rantioniret werden. Solte aber ein Gefangener Civil-Bedinter eine Civil und Militair-Charge bekleiden, so wird derselbe nur nach der Militair-Chargen rantionirt, wenn gleich die Civil-Charge höher seyn möchte.

Artic. 9. Die bey denen Herrn Generalen stehende Adjutanten werden nach ihren Officiers-Character rantioniret.

Artic. 10. Beyderseitige Königl. so wohl hohe als niedere Hof- und Staats-Bediente, und Domestiquen werden mit eines Monats-Gehalt rantioniret.

Artic. 11. Alle übrige sowohl denen Herren Generalen, als Officiers, wie auch anderen in obigen Schematibus enthaltenen Personen zugehörige Bediente und Knechte, werden vor einen Kopf gerechnet und auf 5. Gulden taxiret.

Artic. 12. Unter denen Gulden, von welchen in gegenwärtigen Cartel die Meldung geschieht, werden die Rheinischen Gulden, nemlich einer zu 60. Kreuzer, oder 16. Gr. gerechnet, verstanden.

Artic. 13. Die Maiquetenter, Fleischhacker, und andere Handels-Leute, so im Haupt-Quartier und bey Armeen Handel und Wandel treiben, sollen vor einen gemeinen Kopf angesehen werden.

Artic. 14. Es soll beyderseits unverbotten bleiben, denen Krieges-Gefangenen etwas abzunehmen.
Doch

Doch sollen die Gefangene, nach dem sie sich ergeben, nicht hart und wider die Krieges-Manier tractiret, viel weniger aber ihnen das Leben benommen werden, welches man beyderseits scharff anbefehlen wolle.

Artic. 15. Beyderseitige Krieges-Gefangene sollen bis auf ihre Auswechsel- und Ranzionierung, nach den in ihren Diensten ausgeworffenen Gehalt verpflegt, und sie, so wohl Gemeine, als Officiers, so viel die Sicherheit des Gefangenen nehmenden und die Umstände zulassen, ihrem Character gemäß wohlgehalten werden.

Artic. 16. So wohl dem Unter-Officier, als Gemeinen, soll, nebst den Gelde, auch 2. Pfund Brodt, das Pfund beyderseitig zu 2. Kreuzer angerechnet, täglich verabreicht, auch die Bediente, und Knechte, so wohl mit Brodt, als Geld, gleich einem gemeinen Musquetier, versehen werden.

Artic. 17. Welche vorstehende Verpflegungs-Ankosten sogleich bey Auswechselung und Ranzionierung, nach gehaltener Liquidation, ein Theil dem andern zu vergüten, auch den Uberschuß baar zu refundiren hat, hingegen vor Obdach, Lager-Stroh, und Transport beyderseitig nichts angerechnet wird.

Artic. 18. Die Gefangene, sollen von keinem Theil auf einigerley Weise zu Annäherung gegenseitiger Krieges-Dienste gezwungen werden.

Artic. 19. Die Krieges-Gefangene, welche klesiret oder krank, sollen beyderseits durch die Feldscheerer besorget, und mit denen benötigten Medicinen, auch zu ihrer Genesung erforderlichen Nothdurften versehen werden, welche so wohl Verpflegungs- als Heilungs-Ankosten der übernehmende Theil, bey der Auswechsel- und Ranzionierung, gegen ordentliche Liquidirung zu refundiren hat.

Artic. 20. So ferne ein Gefangener, Blessur, oder Krankheit halber, während seiner Gefangenschaft, und zwar vor den Auswechselungs-Termin, mit Tode abgehen solte, werden die vom Tage seiner Gefangenennahme bis zu seinem Tode verwendete Verpflegung und Curirungs-Kosten,

ken, gegen satzsame Bescheinigung, von dem Theil in dessen Diensten er gestanden, dem andern bezahlt, die Verfordere aber vor ihre Person nicht angerechnet.

Artic. 21. Hingegen werden die gefährlich Kranke und Bleirte, welche am bestimmten Auswechselungs-Termin nicht könnten extraditirt werden, und hierauf mit Tode abgehen, der Puisse, welcher sie zugehörig, sowohl vor ihre Person, als respectu derer verwendeten Unkosten, angerechnet. In welchem Fall dergleichen gefährlich Kranke und Bleirte dem andern Theil specifice und zuverlässig anzuzeigen.

Artic. 22. Im Fall jemand, er mag sein Knecht oder obligat, bey einer Armee etwas entwendet, und zu der andern hinüber entweicht, so soll der Diebstahl, auf beschene Untersuchung, dem Befohlenen, so bald möglich zurück geschickt werden, doch ist man nicht schuldig, den Dieb selbst zu extraditiren.

Artic. 23. Die wärkliche Deserteurs können nicht vor Kriegs-Gefangene angesehen, noch der Extradition anverlangt werden.

Artic. 24. Es ist von beyden Seiten beliebt worden, daß gegenwärtiges Cartel 6. Jahr lang gültig sey, und während solcher Zeit unverbrüchlich gehalten werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Convention von beyderseits Königl. Majestät Maj.-Anfangs gedachten bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Oroskau den 9. Julii 1741.

Dietrich Prinz zu Anhalt.

Andreas Friederich v. Krieger.

Christian Heinrich Lütken.

Baron Lentulus.

Andreas Jenco.

Johann Schütz.

S. 5.

Hier endigen sich vor diesestmal unsere Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesiens/ und wir führen den

den Leser nunmehr mit seinen Gedanken/ in das Feld zu denen verschiedenen Armeen/ da wir unserer Einrichtung nach/ den Anfang machen mit denen Nachrichten/ von denen Kriegs-Operationen der Königl. Ungarischen Armee/ in dem Eher-Fürstenthum Bayern.

Wir erinnern uns / daß wir dem Leser in unsern vorhergehenden Stück versprochen haben/ einen zuverlässigen Bericht zu ertheilen/ von dem Einfall derer Königl. Ungarischen Troupen/ in besagtes Eher-Fürstenthum Bayern/ also wollen wir auch gleich zu erst unser Versprechen erfüllen/ durch Mittheilung einer Relation/ wie solche zu Wien selbst durch den Druck bekannt gemacht worden. Wir erinnern nur / daß dieser Einfall von dem in Tyrol commandirenden Herrn General-Feld-Marschall Lieut. von Stentsch geschehen/ und zwar mit 4000. Mann an 3. Orten zugleich/ sonst lassen wir gedachte Relation unserer Gewohnheit nach/ wie wir sie erhalten haben/ unverändert/ und der Inhalt davon ist nachstehender:

Am 10. Febr. marschirte das Leib-Bataillon des Regiments von Königsreg, samt 200. Croaten von Rügbychel nach Kössen, gleichwie das 2te Bataillon von Kirchdorf nach Reiterwinkel, ins Bayrische ein. Abends um 10. Uhr zogen 400. Bauern aus Rügbychel an über den Taup-See, und über ein von Menschen bisher unbetretenes Gebürge, einen Weg zu bahnen, damit man die Bayerischen Grenz-Schanzen möchte umziehen können. Des andern Morgens um 9. Uhr

9. Uhr war die Arbeit vollbracht. Von 7. Uhr an aber bis Nachmittags um 5. Uhr hatte das Leib-Bataillon zu klettern, ehe es über das Gebürge hinüber kam. Gleichwohl blieb keiner davon zurück, und kam auch niemand zu Schaden. Dem Leib-Bataillon folgte das 2te Bataillon, und diesem das 3te samt 400. Croaten. Inzwischen waren die Bauern und Schützen beständig auf 1. halbe Meile voraus geschickt, zu recognosciren, und die Anhöhen auf beyden Seiten zu besetzen. Von der Höhe des Gebürges kamen wir auf einen vortheilhaften Hügel hinab, allwo sich einiges Land-Volk zeigte, und aus Büschen und Böllern aller Orten her auf uns schoß. Wir riefen ihm zu, es möchte näher kommen, schickten ihm auch desfalls das Aufforderungs-Patent. Es hatte aber dazu keine Lust. Von da ward eine Grenadier- und Füsilier-Compagnie nebst 100. Croaten nach Ober-Wössen, und eine 2te Grenadier-Compagnie nach Unter-Wössen, geschickt. Weil diese nun solche Derter von allen Einwohnern verlassen funden, rückte das Leib-Bataillon samt einer Grenadier-Compagnie in Ober-Wössen, die 2te Grenadier-Compagnie aber mit 200. Croaten in Unter-Wössen, sodann das 2te Bataillon in Grassau, ein. Zu mehrerer Sicherheit ließ man auf allen Anhöhen Postirungen zurück, und noch 200. Croaten aus Ruzbüchel nachkommen. Vorbesagte Einrückung geschah von 4. bis 6. Uhr, Abends um 7. Uhr ward eine Grenadier-Compagnie nebst einer Füsilier-Compagnie commandiret, die am Wasser-Fall erbaute Bayrische Schanze anzugreifen. Selbige funden aber den Posten von seinen 300. Mann Land-Fähnern verlassen. Gedachte Schanze, so mit einer guten Brustwehr, Palisadirung, Batterie, und 2. Blockhäusern, versehen war, ward auf Ordre des Generals, theils verbrannt, theils umgerissen. Den 12. rückte das 2te Bataillon aus Grassau nach Schlichingen, und 700. Croaten auf Nieder-Wössen, das dritte Bataillon aber nach Ober-Wössen.

Wössen. Als man auf dem Marsche bey dem Schlosse Marquartstein ankam, fand man die Zug-Brücke abgeworfen. Wie man aber dem Pfleger von demselben wissen ließ, daß, wenn er sich in Güte ergebe, man nichts feindseliges wieder ihn ausüben wolle, ließ er die Brücke wieder herstellen; und wir besetzten das Schloß mit einer Grenadier-Compagnie, danächst ward ein Detachement beordret, die übrigen, in der Gegend des so genannten Streichen belegene, Bayrische Verschanzungen aufzufordern. Ob nun der Commandant von derselben keine Lust bezeigte, sich zu ergeben, so zog er doch in der Nacht vom 13ten mit Hinterlassung der zum Kochen ans Feuer gestellten Speisen, in aller Eil davon. In eben der Nacht funden sich Deputirte aus Traunstein bey uns ein, und erklärten sich zur Submission. Des andern Tages aber rückten wir ins Traunsteinische ein, allwo danächst das an Tyrol einmarschirte Corpo des Herrn Feld-Marschall-Lieutnants von Stentsch, imgleichen 500. Husaren von der Khevenhüllerischen Armee, welche uns von Braunau aus entgegen geschickt worden, um uns Lust zu machen insgesamt zu uns stießen.

Bis hieher gehen die Nachrichten aus obgedachter Wiener gedruckten Relation. In dessen ist aber hochgedachter General-Feld-Marschall-Lieut. von Stentsch, nachdem er die bey diesem Einfall an verschiedenen Orten gefundene Verschanzungen und Block-Häuser, deren wohl zusammen über einige hundert gewesen, allesamt niederreißen, und den Erd-Worken gleich machen lassen, auch sodann ferner mit seinem Corpo gegen Traunstein fortgegangen, und hat sich nach der mit Franzosen und Bayern besetzten Stadt Rosenhaim, wie auch anderer

Dh h 3 zu

zu denen Chur-Fürstl. Cammer-Güther a gehöriger Orte bemächtigt/ setzt aber nunmehr seinen Marsch gegen München und Ingolstadt fort/ um sich mit der Haupt-Armee zu vereinigen/ welche gegenwärtig das Haupt-Quartier von Landsbut nach München verlegt hat.

Den 20ten Febr. sind die Königl. Ungar. Husaren von erwehnten Corpo/ bis an den Lech-Fluß recognosciren gewesen/ und haben auch den Tag darauf einige Fourage aufgehoben/ welche nach Ingolstadt hat sollen überbracht werden.

So hat auch an nur besagten 21sten Febr. der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant Graf Merci d'Argenteau/ zu Wasserburg/ dem Hrn. General-Feld-Wachtmeister Graf Leopold Palfi das Commando über die nacher München bestimmte Infanterie/ so in dem Neupergischen Regiment von 2000. Warasdinern bestanden/ nebst bey sich gehabter Feld-Artillerie/ übergeben und ist hingegen mit dem Graf Leopold Palfischen Infanterie-Regiment gegen Linz aufgebrochen/ um seinen Marsch nach Böhmen zu nehmen.

Den 23. ist von denen Königl. Ungarischen Truppen fast an allen Orten in Bayern eine Werbung angelegt worden.

Den 25ten Febr. aber darauf/ ist oben gedachter Herr General-Feld-Wachtmeister Graf Leopold Palfi/ mit benannten Truppen in München eingerückt/ dagegen alsbald die

die daselbst gestandene Cavallerie/ bis auf 1. Compagnie Carabiniers von Bernes/ wiederum heraus auf das Land verlegt worden. Sonst ist auch gewiß/ daß Ihro Excellenz der commandirende Hr. Gen. von Rhevenhüller/ zu Ende des besagten Monaths in der Haupt-Stadt München angekommen/ um einige Tage daselbst zu verbleiben/ daß aber derselbe/ schon am 24. Febr. allda die würckliche Huldigung im Nahmen Ihro Majest. der Königin von Ungarn eingenommen/ können und wollen wir noch vor keine Wahrheit ausgeben/ theils weil es von einigen wiederrufen/ theils von andern gesagt worden/ die wenig Glau- ben bey uns verdienen.

Die Städte Ingolstadt und Straubing/ haben sich zwar gegenwärtig/ noch zu keiner Ubergabe verstanden. Indessen will man glauben/ daß die Ubergabe der Stadt Straubing/ nur noch von dem Accord dependire/ wegen der daselbst befindlichen Artillerie/ so der dasige Commendant mit sich abführen will/ welches aber der Graf von Rhevenhüller zu accordiren verweigert/ weil man davor halte/ daß der Ort nicht mehr lange haltbar sey. Die Feinde sollen dahero vielmehr diese Stadt zum letzten mahl aufgefodert haben/ mit der Bedrohung/ daß alle Bürger und Scharff-Schützen/ so sich darinnen wehren würden/ bey der Eroberung niedergemacht/ und aufgeknüpft/ die Garnison aber doch nach Kriegs-Gebrauch solle ge-

halten werden. Die Worte sind hart / in dessen wissen wir deren Wirkung noch nicht.

Die Stadt Augsburg hingegen / dienet an / igo vielen zu einer Zuflucht / wie denn selbst die Gemahlin des Grafens von Thöring / nebst verschiedenen andern hohen Personen / dahin geflüchtet ist; Allein ob sich zwar diese Stadt / aller Sicherheit zu versehen hat / von denen Königl. Ungarischen Husaren / die sich daselbst einfinden / und von welchen viele Evangelische / daselbst mit vieler Andacht communiciret / so hat doch der Obriste Mengel von dem Magistrat dieser Stadt verlangt / daß er die dahin aus Bayern geflüchtete Güther / freywillig solle auslieffern lassen. Wie weit aber diesem Anfinnen Gehör gegeben worden / stehet noch zu erwarten.

Die Stadt Neuburg würde vielleicht / über ein dergl. Begehren / nicht so sehr erschrocken seyn / als sie ohn Zweifel über die Anforderung eines Königl. Ungarischen Husaren Hauptmanns / muß gewesen seyn / welcher nur kürzlich nebst 2. Trompeter / und 2. Husaren daselbst angekommen / und / nachdem er verlangt / daß sich die Stände sogleich versamen möchten / als denn den unvermutheten Antrag gethan / daß sie eine Contribution von 200000. Gulden / in Zeit von 8. Tagen bezahlen sollten / und die beygesetzte Bedrohung / daß man wiedrigensfalls / alles mit Feuer und Schwerdt / verwüsten würde / muß ihr Schrecken gewiß noch mehr vermehret haben. So

Denn so dauert indessen die Eintreibung der Contribution in Bayern / noch immerfort / da dem Pfleg. Gericht Weichsel / noch kürzlich 8000. Gulden Brandschätzung / zu liefern auferlegt worden. Da aber leicht zu glauben / daß viele in Lieferung der ausgeschriebenen Contribution vielleicht aus mancherley Ursachen / sich saumselig erwiesen haben; So ist nicht zu verwundern / daß der Herr Obrist Mengel Com-mendant derer Husaren / ein Patent hat ergehen lassen / darinnen er sich über die langsame Entrichtung der Contribution beschwehret / zu Abtragung derselben ermahnet / zugleich aber auch darinne bestimmt / was und wie viel eigentlich ein Ort zu erlegen habe. Wir können dem Leser einen kurzen Auszug davon mittheilen / welcher in Ermangelung des völligen Inhalts zureichend ist / die angelegten Contributionen daraus zu ersehen:

Also soll eine Stadt entrichten / 12000. Gulden / 30. Schfl. Weizen / 180. Schfl. Roggen / 1300. Schfl. Haaber oder Gerste / 400. Centner Heu / 900. Schober Stroh. Ein Pflege. Gerichte soll geben / 8000. Gulden / 10. Schfl. Roggen / 36. Cent. Heu / 50. Schober Stroh. Schlösser / Marcktflecken / Klöster und Pfarr. Höfe sollen liefern / 6000. Gulden / 45. Schfl. Weizen / eben soviel Gerste oder Haaber / 24. Centn. Heu. Die Herrschaftl. Hof. Märkte / Dorfschaften / und einschichtige Bauer. Höfe / haben zu entrichten / 1000. Gulden / 10.

Schober Stroh/ und 5. Cent. Heu. Die geringen Städte sollen die Helfte geben. Die kleinen Pflege, Gerichte/ Schlösser 2c. liefern das vierdte Theil. Die geringen Herrschaften/ Hof, Märkte sollen entrichten 18. Mund und 36. Pferde, Portionen/ jedes zu 18. Kreuzern gerechnet.

Wer sich die Mühe geben wolte/ sothane Summen zusammen zu rechnen/ wird leicht befinden/ daß diese Contributiones allerdings ein sehr grosses Quantum betragen müssen/ daher die Königlich, Ungarischen Troupen davon leben können/ und nicht nöthig haben ihre Magazins anzugreifen/ sondern auch der von Wien nach Bayern abgegangene Hof, Cammer-Rath/ vielleicht noch ein ganz ansehnliches Quantum werde in Empfang zu nehmen haben.

§. 6.

Was nun die sämtliche Königlich, Ungarische Armee in Bayern anbetrifft/ so wird die Zeit lehren/ ob der Graf Khevenhüller/ wie man vorgeben will/ sich der Stadt Donauwerth bemächtigern werde/ um denen in Anmarsch begriffenen Kön. Franz. Auxiliar-Troupen/ den Paß zu verlegen. Diese Vermuthung ist zwar wahrscheinlich/ doch wird er Artillerie mitbringen müssen/ da zu vermuthen daß die dasige Besatzung sich tapfer wehren wird/ weil gegenwärtig das Haupt, Magazin daselbst befindlich ist. So ist es ebenfalls noch zur Zeit eine

ne bloße Vermuthung/ daß die ganze Königl. Ungar. Armee/ sich in 3. Corps theilen werde/ davon eines gegen Ens/ das andere gegen Jablunka/ und das dritte nach Verstärkung mit dem Stentschischen Corpo/ aus Bayern nach Böhmen seinen Marsch nehmen werde.

Dieses ist indessen gewiß/ daß diese Armee von Zeit zu Zeit/ mit neuen Troupen verstärkt wird; Denn obwohl 4. Infanterie- und 2. Cavallerie-Regimenter aus Bayern zu Wasser/ nach Wien abgegangen/ so sind doch von denen lezthin gedachten Ungar. National-Regimentern/ so aus lauter Edelleuten bestehen/ 2. Regim. zu Deckendorf/ einige Meilen von Regensburg angelanget/ und der Prinz von Hildburgshausen/ ist noch in Ungarn eifrigst beschäftigt/ den Aufbruch noch mehrerer Mannschaft zu befördern. So ist auch nur am 12. Merz zu Petersdorf/ unweit Wien abermal eine Erz-Bischöfliche Calocziische Husaren-Compagnie * angelanget/ welche den Tag darauf zu Wien auf den Burg, Platz/ und sodann weiter durch die Stadt marschiret ist. Da indessen die Königin von Ungarn/ am 16. Febr. die

* Diese Compagnie bestehet aus etl. 80. Mann zu Pferde, und ist blau muntiret; An statt der Pelz-Mäntel aber, haben die Officiers Lieger-Häute, die Gemeinen hingegen nur Wolfs-Häute über den Rücken hengen. Ihre Standarten sind von goldenen Zeuge, und außer andern Zierrathen, haben sie das Erz-Bischöfliche Wappen darauf gestickt.

die Stände von Ungarn/ nochmahls hat ernennen lassen/ den allgemeinen Auffis zu beschleunigen/ so haben die dasigen Stände nicht allein die Antwort ertheilet/ daß sie auch den letzten Bluts-Tropfen/ vor Thro Maj. und die Vertheidigung ihres Vaterlands/ aufzuopfern bereit wären/ sondern man macht sich auch die sichere Hofnung/ des fordersamsten ein starckes Corpo Ungarischer National-Völcker bey Halicz auf der Grenze von Mähren zu sehen/ da indessen die Hanacken/ welche durch 4. Deputirte/ in Wien die Bestätigung ihrer Landes-Privilegien erhalten/ die Grenzen für einen Überfall bedecken werden. So bezeuget man auch Königl. Ungar. Seits/ noch über dieses alle Vorsicht/wieder einen vermeintlichen gegen theiligen Einbruch in Oesterreich jenseits der Donau/ da man zu einem Observations-Corps zwischen Wien und Krems/ bereits das erforderliche veranstaltet/ und worzu die oberwehnten aus Bayern zurück beruffenen Regimente sollen gebraucht werden/ dahin auch ebenfalls bereits das Johann Palsische Regiment/ am 27. Febr. von Wien aufgebrochen.

Jedoch alle diese Veranstaltungen werden alsdenn/ ein noch größeres Ansehen gewinnen/ wenn man denen öffentlichen Nachrichten/ welche nun schon zu verschiedenen mahlen bekräftiget worden/ wird völligen Glauben beylegen können/ daß nicht allein der König von Sardinien/ Thro Majestät der Königin von Un-

Ungarn beystreten werde/ sondern auch Thro Majest. der König von Engelland/ der Königin von Ungarn/ einen Beystand von 17000. Mann zuzuschicken würcklich entschlossen sey. Daß aber besonders letztere Hülfe schon offters gesucht/ und auch gegenwärtig/ noch eysrigst verlangt werde/ können wir nicht in Zweifel ziehen/ da wir dem Leser selbst ein Schreiben von Thro Majest. der Königin von Ungarn/ an den König von Engelland mittheilen können/ welches solches deutlich zeigt/ wie aus dessen nachstehenden vollständigen Inhalt/ mit mehrern zu ersehen.

Wir haben seit unserer Selangung zum Thron, durch die deutlichsten Proben erwiesen, wie sehr wir wünschten, mit allen Vorfällen in Frieden zu leben. Wir hoffen, daß solches rechtshaffene Gesinnen nicht mit solcher Gewalt, wie doch geschehen ist, würde abgebrochen werden. Allein weder die Gerechtigkeit unserer Sache, noch die Billigkeit, und das Wohl von Europa, waren vermögend, diejenigen, welche uns unser Land entziehen wollten, abzulenken, sich wieder uns zu wafnen. Die geheiligten Bande der Verwandtschaft wurden nicht geachtet, die Erkenntlichkeit der Wohlthaten ward ersticket, und Versicherungen, Eidschwüre, und die feyerlichsten Verpflichtungen, wurden gleichsam mit Füßen zertreten. Die Freyheit des Vaterlandes wird durch diejenigen unterdrückt, die sie vertheidigen sollten, und was man in den vergangenen Zeiten nicht erlebt hat, und in den künftigen nicht glauben wird, so bürdet man den Deutschen ein Joch auf, wozu ihre eigene Landes-Leute behülflich sind. Ew. Majestät werden die Gründe unserer gerechten Klagen mit mehrern in dem Schreiben antreffen, so unser Minister Ihnen zu behändigen die Ehre haben wird. Sie können daraus erkennen, ob nicht zu erwarten sey, daß diejenigen, welche die Freyheit des Reichs angreifen, wenn sie dieselbe überwältiget, auch die Freyheit von Europa anfallen werden. Diese Umstände lassen uns weiter nicht zweifeln, daß Ew. Majestät, Dero Verbindungen gemäß, die ernstlichen Maßregeln zur Abwendung der Gefahr, womit man

man bedrohet wird, fassen werden. Noch ist ein guter Ausgang zu hoffen, falls man bald zur Sache schreitet. Auf Geschwindigkeit beruhet alles, und der geringste Verzug ist nachtheilig. Temporisiren findet keine Statt mehr, und man hat es schon mehr als zu viel gethan.

So besorgt aber Ihre Majestät die Königin von Ungarn sind, Dero Armee zu verstärken; so angelegen lassen sich höchst Dieselben auch seyn, das zu Führung eines Kriegs, höchst nöthige Geld herbey zu schaffen. Wir können hierinne ebenfalls eine untrügliche Urkunde, vor uns reden lassen, welche solches zur Gnüge beweiset. Es ist dieses ein Schreiben, so der in Haag befindliche Königl. Ungarische Gesandte, Herr Baron von Reischach, denen Herrn General-Staaten, auf erhaltenen Befehl überreicht hat. Welches ist nach seinen völligen Inhalt nachstehendes:

Der unterschriebene Gesandte, hat von der Königin von Ungarn Befehl erhalten, von Ew. Hochmögenden den in 1731. und 32. bedungenen Succurs an Gelde, sowohl vor das vergangene als zukünftige, bis zu Ende des bevorstehenden Aprils zu begehren. Derselbe hat die Ehre seit mehr den einen Monath, vermöge solches Befehls, mündliche Vorstellung zu thun, und zu erklären, daß ohngeachtet Ihrer Majestät von allen Seiten in Dero Königreiche und Erb-Länder, sich feindlich angegriffen befinden, und folglich der in besagten Tractaten angezeigte Fall, wirklich vorhanden ist, um mit allen Kräften Bestand zu empfangen, indessen doch Ihre Majestät sich vorhero mit der Hülfe an Gelde, begnügen lassen wollen, wann das Geld wegen des vergangenen ohne Verzug bezahlet wird, auch solches inskünftige richtig, von Monath zu Monath, bis auf künftigen Monath May geschieht, wiewohl solches dennoch keine Folge für das zukünftige haben solle, indeme sie sich ausdrücklich auf die künftige Zeit, den in denen ermelkten Tractaten versprochenen Succurs, nach derselben Laut und Inhalt vorbehalten.

ten. Da nun aber derselbe bis jetzt keine Antwort hat erhalten können, so befindet er sich Kraft besagten Befehls verbunden, sein Ansuchen zu wiederholen, und Ihre Hochmögenden auf das kräftigste die dringende Noth vorzustellen, worinnen Sich höchstgedachte Ihre Majestät befinden, den Succurs an Gelde unverzüglich zu erhalten; sintemahl dieses Geld zum Unterhalt Dero Troupen und zur Vertheidigung Dero Lande bestimmt ist. Besagter Gesandte hoffet um so viel mehr, eine baldige und eigentliche Antwort zu erhalten, weil selbst Ihre Hochmögenden die Existenz und wirkliche Gegenwart des Casus föderis oder Bundes, falls, und die Obligation Ihre Verbindung zu erfüllen, erkannt haben, auch die ieszige Umstände also beschaffen sind, daß sie keinen weitem Verzug erdulden.

§. 7.

Nachdem wir unserm Leser einen weitläufigen Bericht ertheilet haben, von dem Zustand und denen Kriegs-Zurüstungen, bey der Königl. Ungar. Armee, besonders in Bayern, so führet uns die Ordnung nunmehr zu denen Kayserl. Chur-Bayerischen Gegen-Veranstaltungen.

Diese beruhen gegenwärtig noch hauptsächlich auf die Ankunfft, derer, von uns schon oft erwehnten Hülfss, Völker, welche man nun zum Theil täglich erwartet. Da insbesondere der Aufbruch, derer nach Bayern bestimmten 2800. Mann Chur-Pfalzische Troupen, von Dannen bereits am 26. Febr. geschehen; wobey die 2. Bataillons von Esseren und Hillesheim, ihre Marsch-Route, auf der andern Seite des Rheins, die Bataillons von Heselbach und von der Marck hingegen, auf dieser Seite genommen haben. Was vor einen Weg sie

sie aber ferner eigentl. genommen/ ist unbekant/ doch erwartet man deren einige in Ingolstadt/ weil man sich einer Belagerung daselbst vermuthet. Indessen besagen die Nachrichten/ daß der General-Feld-Marschall Thöring/ bereits das Commando über sie genommen.

Ob wir zwar dem Leser schon in unsern vorhergehenden Stück die völlige Marsch-Route/ von denen aus Frankreich zu erwartenden Hülfß-Bölcker geliefert/ so haben sie doch/ wegen der bisherigen rauhen Witterung und übeln Wegs/ welchen man möglichst ausbessert/ nicht so geschwind als man geglaubet/ ihren Marsch fortsetzen können/ indessen hat doch gegenwärtig die Infanterie/ würcklich den Rhein passiret zu Fort-Louis/ die Cavallerie aber zu Mannheim/ wo selbige auch bereits angelanget/ und hat ein Theil von diesen Troupen/ nahe bey Weildorff/ eine Stunde von Canstatt/ ein Nacht-Quartier gehalten.

Die Ernennung derer commandirenden Generals dieser Bölcker/ soll zwar würcklich auch geschehen seyn/ und man hat auch schon ein nahmentlich Verzeichnüs davon in den öffentlichen Blättern gefunden. Allein da solches noch einiger Ungewißheit unterworfen/ und man noch eine Veränderung darben besorget/ so wollen wir dieses lieber noch schuldig bleiben/ und nur melden/ daß der Herzog von Harcourt/ die erste Colonne/ der Marquis von Rabignan aber/ die andre Colonne commandiren

diren werde. Erstgedachter ist daher auch am 2ten Martii/ mit Post nach Straßburg abgegangen/ und am 7ten darauf daselbst angelanget/ allwo die nach Bayern bestimmte erste Colonne/ so aus 8000. M. bestehet/ ihr Rendés vous gehalten/ von da sie alsdenn über den Rhein gegangen.

So einen grossen Zuwachß nun/ die Kaiserl. Thur-Bayerische Armee/ durch die bisher gemeldeten Hülfß-Bölcker erhalten wird/ so kan sie sich auch noch eine anderweitige Verstärkung versprechen/ von dem Bischoff von Würzburg/ welcher sich aus gewissen Absichten entschlossen 6000. Mann zu Hülfße zu schicken.

§. 8.

Ehe wir aber diesen Kriegs-Platz verlassen/ müssen wir noch unserm Leser einen sichern Bericht ertheilen/ von der in Lini gestandenen Königl. Französischen und Thur-Bayerischen Besatzung/ von welcher man bisher/ in verschiedenen öffentlichen Blättern/ sehr widersprechende Nachrichten gefunden. Einige sagten/ es wären besagte Troupen/ bey ihrem Abmarsch/ von Königl. Ungarischen Husaren/ angefallen worden/ wobey sie auch sehr vieles von ihrer Bagage verlohren. Andere wolten ganz und gar das Gegentheil behaupten; Und einige setzten noch hinzu/ daß die Königl. Französische Bölcker/ daher nicht glaubten/ mehr an die Capitulation gebunden zu seyn/ und deswegen keinen weitem Rückmarsch nehmen würden. Wir können aber den wahrhafften Verlauf dieser

Sache/ dem Leser selbst/ aus zwey nachstehende Schreiben erkennen lassen. Das erste ist ein Brief/ welchen der Graf von Segur/Commandeur obgedachter Französ. und Bayerischen Besatzung/so bald als derselbe/mit seinen Troupen in Regensburg angelanget war/an den Gen. Feld-Marschall/Grafen von Riebenhüller/ hat abgehen lassen/ dessen Inhalt nachstehender ist :

Es ist zwar unter uns verabrebet und geschlossen worden, daß die Oesterreichischen Husaren, die aus Lins gezogene Garnison, während dem Marsche, nicht im geringsten beleidigen sollten; Dennoch haben gedachte Husaren, uns unterwegs auf alle nur ersinnliche Art beunruhiget, auch einen Theil unserer Bagage angefallen, und geplündert. Da ich nun weiß, daß Ew. Excellenz den Kriegs-Gesetzen und Gebräuchen, auf das genaueste und sorgfältigste nachleben; so kan ich unmöglich glauben, daß Sie eine solche offenbare Verletzung, der von beyden Theilen unterzeichneten Capitulation gut heißen und billigen werden.

Auf dieses vorstehende Schreiben, hat hierauf der Graf von Riebenhüller, nicht ermangelt, dem Grafen von Segur, nachstehende Antwort zu ertheilen:

Auf die in Dero Schreiben angebrachten Klagen, habe ich so fort von dem, was vorgegangen ist, mögliche Erkundigung eingezo-gen. Ich vernehme mit vielen Mißvergä-nigen, daß die aus Lins abmarschirte Französische und Bayerische Troupen, von unsern Husaren wirklich sind angefallen und beunruhiget worden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Husaren von der geschlossenen Capitulation keine hinlängliche Nachricht gehabt. Indessen und bis die Sache in ihr rechtes Licht gesetzt ist, erbiere mich hiermit, denen Französischen und Bayerischen Troupen, ihren bey solcher Gelegenheit erlittenen Verlust wieder gut zu thun, und ich ersuche Dieselben, einen billigen Preis davon zu bestimmen.

Nach diesen gewechselten Briefen / hat man auch noch ferner erfahren/ daß der ganze Scha-

Schade/ so von denen Königl. Ungar. Husaren verursacht worden/ ohngefehr auf 6000. Rayerl. Gulden/ gerechnet werde/ und der Graf von Riebenhüller/ soll nicht allein versprochen haben/ diese Summe in Donawerth bezahlen zu lassen/ sondern es ist auch an die Commandeurs der Husaren und Banduren/ die schärfste Ordre ergangen/ bey Vermeidung der härtesten Strafe/ gemeldete Franz. und Bayerl. Troupen/ durchaus nicht mehr zu beunruhigen. Worauf selbige auch sodann ihren Marsch unweigerlich nach Donawerth fortgesetzt.

§. 9.

Wir wenden uns nunmehr ohne fernern Anstand/ zu den anderweitigen Kriegs-Platz nach Böhmen und Mähren, um den Leser, auch von denen dasigen Begebenheiten/ einige zuverlässige Nachrichten mitzutheilen.

Bey der Königl. Ungar. Armee, welche sich unsern letztern Nachrichten zu Folge von Budweis/ nach Neuhaus gezogen/ ist es zwar bis dato noch zu keinen völligen Ausbruch gekommen/ indessen ist doch alles bey derselben in Bewegung/ mit ehesten aufzubrechen um sich nach der Donau auszubreiten/ und es hat daher bereits am 5ten Mart. das Starhembergische Regiment/ seine bisherige Station verlassen/ welchem auch Tages darauf das Althanische nachgefolget. So haben sich auch des Prinzens Carls von Lothringen Durchl. zu verschiedenen mahlen/ bey der Armee eingefunden/ und sind

noch am 4ten Martii in Begleitung der Hrn. Generals Königseck und Kollowrat / bey derselben angelanget / da Sie sodann mit Zuziehung der übrigen Generalität / einen grossen Kriegs-Rath gehalten haben / davon nun die Folgen zu erwarten. Indessen will man diese ganze Königl. Ungar. Armee / welche zeithero noch immer vom Lande geleet hat / auf 40000 Mann rechnen / und es verspricht sich auch selbige noch eine anderweitige Verstärkung.

Was nun aber die Unternehmungen des rer Königl. Ungar. Troupen anbetrifft / so hat bereits noch zu Ende des Monaths Febr. eine Parthey Königl. Ungarischer Husaren von 90. Köpfen / ein gegentheiliges Detachement zu Dgies / ohnweit Stockns angelassen / und 15. von selbigen erlegt / 49. Mann aber / meistens Grenadiers / zu Gefangenen gemacht / zugleich aber auch sehr viele Wagen mit allerhand Früchten erbeutet.

Zu Anfange des Monaths Merz haben abermahl 4000. Mann zu Pferd und zu Fuß / ohnweit Brinn / einen Versuch gethan / ein auf Postirung gestandenes Königl. Preuß. Grenadier-Bataillon / zu überfallen / wo sie aber mit Verlust zurück getrieben / hingegen Königl. Preuß. Seits auch zugleich zwey Staabs-Officiers verwundet worden.

Indessen sind die Königl. Ungar. Husaren noch weiter gegangen / daß deren auch am 1ten Merz eine starcke Anzahl / nach Ober-Schlesien gekommen / und 100. Mann davon
in

in die Stadt Teschen eingerücktet sind. Doch haben sie sich bald darauf wiederum zurück gezogen / nachdem sie von der Ankunft einiger Preussischen Regiment. Nachricht erhalten.

Den 10. Merz darauf / hat hingegen noch eine anderweitige Parthey dieser Husaren / bey Nachtzeit einen Einfall in die Mährische Haupt-Stadt Ollmütz gethan / da sie auch zugleich verschiedene Leute und Pferde / mit sich weggenommen.

Da auch die Stadt Brinn noch nicht würckl. belagert ist / und die dasige Besatzung auf 6. bis 7000. M. starck seyn soll / so haben 4000. M. von derselben / am 14ten besagten Monaths / unter Commando des Obristen Tercy / einen Ausfall gethan / in der Absicht / den Hrn. General-Major / Graf Truchses / aus seinen Posten zu vertreiben / welcher mit einem Bataillon seines Regiments und 3. Feld-Stücken / in einen kleinen Flecken / Tesch genannt / eine Meile von Brinn / war commandiret worden. Obgedachter Obrister Tercy / war mit seinen 4000. Mann / in der Nacht vom 13. zum 14ten dahin marschiret / und that hierauf früh um 2. Uhr den Angriff mit vieler Hitze / da er auch zu gleicher Zeit den Graf von Truchses auffordern lassen / welcher ihm aber nicht allein zur Antwort wissen lassen / daß er entschlossen sey / sich zu wehren / sondern auch ein so hitziges Gegen-Feuer auf die Feinde gemacht / daß solches auf beyden Seiten / bey 4. Stunden lang gedauert. Der Königl. Ungarische Obriste Tercy / hat in-

dessen sein äufferstes gethan / die Preussen einzuschliessen / indem er sie von mehr als einer Seite angreifen / und den Graf Truchses noch zu zwey verschiedenen mahlen hat auffordern lassen. Als ihm aber dieser einmahl über das andere abschlägl. Antwort ertheilet / hat er endlich oben genannten Flecken Lesh / an 2. Orten zugleich anstecken lassen / um dadurch die Königl. Preuß. Troupen zu nöthigen diesen Posten zu verlassen. Jedoch ehe noch das Feuer denjenigen Ort erreichen konnte / wo der Gen. Maj. Graf Truchses sich feste gesetzt hatte / so gelangten immittelst die Canonen an / und die Königl. Preuß. Soldaten giengen nochmahls mit aufgesteckten Bajonetten auf die Königl. Ungar. los / daß sie selbige auch endlich tapfer gänzlich zurücke trieben. Man hat nachdem auf 200. Todte von denen Königl. Ungar. auf dem Platze gefunden / und die Anzahl derer Bleßirten / so sie darbey gehabt / soll eher noch grösser als geringer seyn. Die Königl. Preuß. hingegen / haben bey dieser Action / 37. Todte und 13. Verwundete gehabt ; Und haben auch 8. von ihren Officiers / einige leichte Blessuren bekommen / worunter sich der General-Major Graf Truchses selbst befindet / nebst seinem Obrist-Lieutenant dem Marquis von Veronues / davon der erste am rechten Arm verwundet ist / der andere an dem rechten Schenkel / außer einer Contusion / so er an dem Unter-Leib bekommen / und zu besserer Pflege und Curirung ihrer Wunden haben sich diese Hrn. nach Olmütz

müß bringen lasse. Die sämtl. Königl. Ungarischen Troupen aber / haben sich insgesamt wieder in die Stadt Brinn gezogen.

§. 10.

Wir folgen unterer Ordnung / und kommen also noch zu denen alliirten Armeen in Böhmen und Mähren.

Ihro Majest. den König von Preussen / als das höchste Ober-Haupt dieser Armeen haben wir zuletzt zu Znaim verlassen. Es sind aber höchst Dieselben / schon zu Anfange des Monaths März / auch selbst nach Nicolsburg / einer Stadt nebst guten Schlosse an der Oesterreichischen Grenze / abgegangen / bis endlich das Haupt-Quartier der Königl. Preuß. Armee gar nach Selowitz in Mähren / verlegt worden / bey welchen Abzug der ganzen Armee von Znaim / zugleich etliche hundert M. Königl. Ungarische Troupen gefangen genommen worden / wie auch 500. Fässer Mehl erbeuthet worden.

Nachdem man aber hierauf die Rundschafft erhalten / daß sich eine grosse Anzahl von der neuen Ungarischen Militz / zu Scalitz in Ungarn / an der Grenze von Oesterreich / zusammen zöge / so haben Ihro Königl. Majest. von Preussen / alsbald den Prinzen Dietrich von Anhalt-Deßau / mit 4. Bataill. und 20. Esc. beordert / dieselben zurück zu weisen. Dieser nahm seinen Weg über Goding / einer kleinen Stadt disseits der March / woselbst er dasiges Schloß / mit 400. Ungarn besetzt fand / welche Lust hatten sich zu wehren / und einige mahl auf

die Preuß. Avant-Garde Feuer gaben. Jedoch einige Canonen und die Ankunft der völligen Preußen, bewegte den Major, welcher in besagten Schlosse commandirte, daß er sich noch vor Abends, mit seiner Mannschafft zu Kriegs-Gefangenen ergab. Hochgedachte Seine Durchlaucht säumten hierauf nicht, sogleich einige Brücken über den Marsch-Fluß schlagen zu lassen, über welche sie sodann ihren Marsch bis nach Scalitz fortsetzten. Allein es war ihm unmöglich, das daselbst gestandene Ungarische Corpo von 5000. Mann, völlig zu erreichen, weil es sich mit ungemeiner Geschwindigkeit von da zurück gezogen, daß er also nur einige von denenselben, auf der Flucht zu Gefangenen machte, sich aber hingegen des zu Scalitz gefundenen Magazins bemeisterte, und so dann zur Armee wieder zurück kam, ohne einen einzigen Mann verlohren zu haben.

Fast zugleich Zeit ist auch noch ein anderweitiges Scharmügel, zwischen denen Königl. Preuß. Troupen und denen Königl. Ungarischen Husaren vorgefallen, wovon die Nachrichten folgende Umstände besagen:

Es waren Ihro Majestät der König von Preussen entschlossen, die Troupen wieder nach Brinn zu ziehen, und hatten daher an das Regiment Prinz Moriz, so zu Laab postiret war, und an das Regiment von Sydow, so sein'n Posten zu Dirnholz hatte, die Ordre ergehen lassen, sich zu Eracht und Luntenburg, feste zu setzen. Bey dieser Gelegenheit glaubten die Oesterreichischen Husaren vielleicht einigen Vortheil zu gewinnen, wie sie denn würdlich die Laya passirten, bey Laab die Brücke abbrannten, und die Absicht hatten, ein Bataillon von Prinz Moriz daselbst abzuschneiden. Es waren deren

ter

ter Bauer, dergleichen sich jezo in Böhmen und Mähren gar viel sehen lassen. Allein als sich das Regiment Sydow auf dem Marsch alsbald eben daselbst einfand, so sahen die Feinde vor dieses mahl ihre Hoffnung zu Wasser gemacht, und mußten mit Zurücklassung 50. Mann Eoder, ihren Abmarsch nehmen. Das Bataillon Prinz Moriz hingegen stieß hierauf zu dem Sydowischen Regiment, welche alsdenn ungehindert bey der Armee ankamen, außer daß 1. Fähndrich und 12. Gemeine von dem Sydowischen Regiment verwundet gewesen.

Dieses sind die vornehmsten Begebenheiten bey der Königl. Preuß. Armee, und weil wir niemahls Willens sind Propheten des Zukünftigen, wie andere abzugeben, erwarten wir deren fernere Unternehmungen, von zuverlässigen Nachrichten. Daß sie indessen in Mähren und Nieder-Oesterreich Contributiones ausschreiben, können wir glauben, dergleichen, daß die Königl. Preuß. Husaren ein Paquet Briefe, so nach Brinn gehen sollen, aufgefangen, woraus man verschiedene wichtige Anschläge entdeckt. So berichten wir auch, daß schon am 1sten Merz, Ihro Excellenz der Etats- und Cabinets-Minister, Graf von Podewils, wiederum bey der Armee angelanget, als selbige noch zu Znaim gestanden, und ohnzweifel hat die Armee auch des nächsten eine große Verstärkung zu hoffen, da alle Regimente aus Berlin, außer das Dessauische, sich Marsch-fertig halten sollen, und zum Ausbruch sind bereits würdlich beordert das 1ste und 2te Bataillon von Bork, das Regiment Alt-Waldau, und das Priegnische Regiment.

Von der Königl. Pöhl. und Ebur. Sächs. Armee insbesondere, haben wir noch dem Leser zu melden, daß zwar Ihro Excell. der Herr Graf von

Jij 5

Rutows.

Kutowski, vor der Armee nach Dresden abgegangen, und daselbst am 1ten Martii angelangt. Es berichten aber auch die Nachrichten, daß ein Courier die Post von der Armee überbracht, daß ein Commando von derselben, unter Anführung des Obristen Blendowski, in zwey verschiedenen an einem Tage gehaltenen Scharmügel, 400. Ungarn theils niedergemacht, theils gefangen genommen, und bey dieser Gelegenheit auf 15000. Rthlr. erbeutet, wie denn auch die Ulanen ebenfalls keine Gelegenheit verabsäumen sollen, hier und da viele Beute zu machen.

Den 14ten Merz aber, ist es auch in Mähren noch zu einem anderweitigen Scharmügel gekommen, da der Königl. Pohl. und Ehur.-Sächsischen Obrist-Lieutenant Dieden von dem Schömbergischen Füselier Regiment, auf dem Marsche mit seinen bey sich habenden 3. Compagnien, von 600. Königl. Ungar. Husaren angefallen worden. Es ist zwischen ihnen zu einem hitzigen Feuer gekommen, so auf 2. Stunden gedauert, bis die Graf Stubenbergische Compagnie, dem Obrist-Lieutn. zu Hülfe kam, da denn die gegentheiligen Husaren, weiter kein Verlangen bezeugten, ihn auf seinen Marsch zu hindern. Der Verlust auf Ehur.-Sächsischer Seite ist darbey sehr gering gewesen, da hingegen der Feind wohl eine gute Anzahl mag verlohren haben.

Noch fast zu gleicher Zeit, ist auch ein an Mannschafft sehr ungleiches Rencontre vorgefallen, davon wir aber dem Leser um desoweniger einen Bericht schuldig bleiben können. Es hatte der Herr Obrist Frandenbera, so mit seinem Regiment zu Znaim siehet, einen Officier mit 24. Mann, auf eine Viertel Meile von besagter Stadt gesendet, um Bos-

span

span zu verschaffen. Ermeldter Officier hielt sich sodann in einem kleinen Dorffe an der Brücke der Tapa auf, und schickte einen Unter-Officier nebst 8. Mann in das benachbarte Dorff. Es kan aber zu eben der Zeit, eine Parthey von 70 bis 80 Husaren dahin, welche diese 8 Mann aufheben wollten; Allein besagter Unter-Officier, so durch einen Bauer Kundschaft davon erhalten, hat sich so fort mit seiner wenigen Mannschafft an ein Haus postiret, daß er den Rücken frey gehabt, und bey Ankunft derer Husaren ein so geschicktes Feuer mit seinem kleinen Commando gegeben, daß alsbald der Lieut. nebst etlichen Husaren erschossen und verwundet worden. Kurz es hat sich derselbe so tapffer gewehret bis der Herr Obrist Frandenberg davon Nachricht erhalten, und ihm unverzüglich mit 200 Mann und einigen Ulanen zu Hülfe gekommen, worauf sich die Husaren gar bald unsichtbar gemacht. Indessen ist von obbesagten 8 Mann, einer tödtlich, und drey andere nur leicht verwundet worden; Die Tapferkeit aber dieses Unter-Officiers und derer 8 Mann, kan mit recht gelobet werden, und ist auch selbst von dem Herrn General Chevalier de Sare, nicht allein sehr gnädig angesehen, sondern auch nach Würden belohnt worden.

Mehrere Nachrichten von dieser Königl. Pohl. und Ehur.-Sächsischen Armee, werden wir dem Leser in Zukunft, mitzutheilen das Vergnügen haben, gegenwärtig aber müssen wir dieses noch gedenken, daß sich bereits einige Regimenter, unter dem Commando des General Diemars, im Voigtlande zusammen gezogen haben, und auch die Sybilischen leichten Dragoner, am 27. und 28. Merz, aus ihren bisherigen Stand-Quartiren in der Ober-Lausitz, aufgebrochen, und ihren Marsch nach den Erz-Bürge zu, genommen haben. Zum

Zum Beschluß müssen wir auch noch der Königl. Französischen Armee erwähnen. Es siehet selbst gegenwärtig an noch in denen Dörffern um Pisek, jedoch wohl verschänket, und erwartet die neue Verstärkung aus Frankreich. Da indessen nichts veränderliches bey derselben vorgefallen, außer daß das Regiment du Roi ist von selbiger bereits am letzten Febr. in die Stadt Prag eingerückt, dagegen das Regiment von Navarra von da heraus nach Pisek marschiret ist. Ihre Kräncke und Bleisirte aber befinden sich zu Prag, und sollen deren eine ziemliche Anzahl in dem dafigen Jesuiter Collegio einquartiret seyn.

§. II.

Wir sehen uns wieder unsern Willen genöthiget, die etwa noch übrigen historischen Nachrichten bis zum folgenden Stück zu versparen, da auch die kleinste Schrift nicht zureichen will, solche noch hier mitzutheilen. Die im vorigen Stück versprochene Beylagen, zu dem daselbst befindlichen Königl. Pohl. und Chur-Sächsischen Manifest, erfodern noch den übrigen Platz, und wir schätzen unser Lesers Gewogenheit allzu hoch, als daß wir vielleicht Gelegenheit geben sollten, selbige dadurch zu verlihren, wenn wir ein gegebenes Versprechen nicht erfüllen. Wir sehn dieses vielmehr als ein Mittel an, dieselbe unverändert zu erhalten, und liefern hiermit nachstehend gedachte Beylagen, nach ihrem vollständigen Inhalt.

A.

Übersetzung des Successions-Instruments, oder der Erb-Folgs-Ordnung, welche von Behl. Ihro Kayserliche Majestät, LEOPOLDO und JOSEPHO, auf Ihro Königl. Maj. CARL den Dritten, übertragen worden.

d. d. 12. Septembris, Anno 173.

Wir

SIE LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Ungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien 2c. König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Cärnthen, Crain, Luxemburg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Mähren, und Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habsburg. Tyrol, Pfirt, Kyburg und Göriz, Landgraf in Elsass, Herr der Windischen Mark, Portenau und Salins 2c.

Wir bekennen zu künftiger Gedächtniß. Indem wir, nebst unserm vielgeliebtesten erstgebohrnen Sohne, dem Durchleuchtigsten Römischen und zu Ungarn Könige, JOSEPHO, auf unsern andern geliebtesten Sohn, den Durchl. Erz-Hertzog, nunmehr in Hispanien und Indien König, CARL den Dritten, die Spanische Monarchie, welche durch Absterben des Durchl. und Großmächtigsten CARLS des Andern, Königs in Hispanien und Indien, gottseeligen Andenkens, auf Uns verfället war, heutgen Tages übertragen; So wünschen wir nichts mehr, als, daß zum Besten der gesamten Christenheit unter allen unsern Nachkommen, die aus beyden Linien unserer zweyen Söhne abstammen werden, eine beständige und durch keinen Zwispalt oder Mißhelligkeit umzustürzende Eintracht jederzeit erhalten werde.

Wir haben dannenhero zu Erreichung dieses heilsamsten Endzwecks, zu förderst vor nöthig erachtet, wohin wegen der künftigen Successions-Ordnung unsere Willens-Meynung jedesmal gerichtet gewesen, und noch sey, deutlich zu eröffnen, und zu deren unveränderter Befolgung Uns und unsere Nachkommen auf das kräftigste zu verbinden.

Hierbey aber sind Wir keinesweges gesonnen, die in

in Hispanien bißhero üblich gewesene Successions-Ordnung aufzuheben, sondern wollen vielmehr derselben Aenderung aus der freywillig geschehenen Abtretung der Spanischen Monarchie, welche, ihrer Verfassung gemäß, nach Uns, Unserm erstgebohrnen Sohne, dem Durchleuchtigsten Römischen König, JOSEPHO, und desselben Nachkommen, vor Unserm andern Sohne, dem Durchl. König, KARL, und Seinen Nachkommen, allerdings gebühret, einiger massen restringiren, und die ganze Sache dergestalt einrichten, daß sowohl dem allgemeinen Wunsch von Europa Gnüge geleistet, als auch durch eine Beyderseits gleichausgemessene Erb-Folge die Descendenz Unsers erstgebohrnen Sohnes desto eher zu Befolgung Unsers Willens bewogen, solcher gestalt auch Beyde Linien desto genauer mit einander verbunden, und endlich aller Anlaß, oder Gelegenheit zu Erregung so heftiger Zerrüttungen, als vormahls entstanden, und noch iezo fast die ganze Welt in grosse Bewegung setzen, so viel an Uns ist, von Grund aus abgeschnitten werde.

Wir declariren also hiermit, und verordnen nach Inhalt der vor Abtretung der Spanischen Monarchie errichteten und in der Cession selbst, als die vornehmste Bedingung wiederholten Convention, setzen auch mit nachmahlicher Einwilligung, Beyfall und Genehmhaltung Unserer beyden Durchl. Söhne, unter göttlicher Benedeynung, dieses, als ein auf ewige Zeiten gültiges Gesetz, daß in denen Spanischen sowohl, als in Unsern übrigen Erb-Königreichen und Landen, die Männliche Succession Unsers Geschlechts, und die in der Männl. Linie aus rechtmäßiger Ehe erzeugten (keinesweges die legitimirten) Söhne, allen Töchtern, von welcher Linie und Grad sie immer seyn mögen, auf ewig vorgezogen, und unter denen Erb-Folgern allemahl die Primogenitur beobachtet werde, dergestalt, daß in der Succession derjenigen Lande, welche Unserm erstgebohrnen Sohne, dem Könige JOSEPHO ver-

blei-

bleiben, von dessen Männlichen Descendens; in der Succession derjenigen Lande aber, welche Unserm zweytgebohrnen Sohne, König KARL den Dritten, abgetreten sind, ebenfalls von Dessen Männlichen Descendenz der Anfang gemacht, und in dieser Ordnung so lange continuiret werde, bis nach Gottes Willen die von Beyden Linien abstammende Männliche Erben, es mögen von Ihnen noch Töchter übrig seyn, oder nicht, dereinst gänzlich abgestorben; da denn in diesem Fall die ganze Spanische Monarchie und alle damit verknüpfte, oder derselben unterworfenne Reiche und Lande auf Uns und Unsern erstgebohrnen Sohn, oder Dessen noch lebende Kinder und rechtmäßige (nicht legitimirte) Descendenten nach der eingeführten und nunmehr in Unserm Erz-Hause von neuen bestätigten Erb-Folgs-Ordnung so fort zurück fallen sollen, jedoch dergestalt, daß, wenn von Unserm Sohne, Könige KARL den Dritten, oder von Dessen rechtmäßigen Descendenten Töchter aus rechtsgültiger Ehe übrig seyn sollten, ihnen auf gebührende Weise, so, wie es bis hieher in Unserm Erb-Hause bräuchlich gewesen, vorgesehen, auch alles Recht vorbehalten werde, so ihnen nach Abgang derer Männlichen rechtmäßigen Erben Unsers Stammes, ingleichen nach Abgang derer Töchter Unsers erstgebohrnen Sohnes, als welche ihnen allezeit vorgehen, nach Ordnung der Erstgeburch dereinst zustehen kan.

Solte sich hingegen ereignen, welches die Göttliche Güte verhüten wolle, daß Unser erstgebohrner Sohn, der Römische König JOSEPHUS, ohne Männlichen, aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Erben abgehen, oder bey Seinen Nachkommen die in der Männl. Linie rechtsgültig erzeugten Söhne ermangeln würden, sodann soll Unser Sohn, König KARL, oder die von Ihm Männlicher Linie abstammende rechtmäßig erzeugte, nicht legitimirte Söhne, so zu selbiger Zeit am Leben seyn werden, nach dem Recht der Erstgeburch, in allen Unsern Erb-

Erb-Königreichen und Landen, welche bis dahin von Unserm erstgebohrnen Sohn und dessen rechtmäßigen Männlichen Erben besessen worden, succediren, und ist in Ansehung derer übrig-bleibenden Töchter eben dasjenige zu beobachten, was in kurz vorher erwähntem Fall verordnet worden, nemlich: daß die Succession aller dieser Töchter und derer von ihnen abstammenden Söhne, Beyderseits Linien, in Unsern und Unserer Nachkommen gesamten Reichen, Provinzen und Landen, Uns, und denenjenigen Söhnen, so in Beyderseits Männlicher Linie rechtmäßig von Uns abstammen, in was vor Grad oder Linie sie sonst stehen mögen, jederzeit nachgehen solle.

Inzwischen aber wird Unser Sohn, König CARL, oder alle dessen Kinder und Nachkommen, weder unter dem Vorwand einiger Appanage, oder Alimenter, noch unter einigerley andern Rahmen und Prätext, nicht das geringste weder von Uns, noch von Unserm erstgebohrnen Sohne oder dessen Nachkommen, begehren oder prätdiren können, noch sollen, sondern Sich mit der sehr ansehnlichen Cession und Übertragung der Spanischen Monarchie begnügen, und sowohl Er Selbst, als die Ihm nachfolgende Könige, Ihren Söhnen und Brüdern, wie auch Töchtern und Schwestern, die gehörende Versorgung verschaffen.

Und eben dieses soll auch von Unserm Sohn, dem König JOSEPHO, und dessen Nachkommen in Ansehung der abgetretenen Spanischen Monarchie verstanden werden, durchgehends mit Vorbehalt aller, dem Heil. Römischen Reiche und denen Römischen Kaysern und Königen auf die vom Reiche dependirenden Provinzien Lande und Orte zustehenden bekannten Rechte. Hiedurch aber soll keiner andern Convention, Verordnung, Gesetz oder Gewohnheit Unseres Erz-Hauses und derer Ihm unterthänigen Reiche und Lande, in so ferne selbige nur der heutigen Cession, oder Übertragung, und denen dabey vorausgesetzten ewigen und unaufhebblichen Bedingungen nicht entgegen sind

sind, im geringsten nicht derogiret seyn, sondern dergleichen Conventiones, Dispositiones, Gesetze und Gewohnheiten sollen in allen Punkten bey ihrer völligen Kraft allerdings verbleiben.

Zu dessen allen mehrerer Beglaubigung und Gültigkeit haben Wir nebst dem Durchleuchtigsten Römischen Könige JOSEPHO, gegenwärtiges Instrument, zugleich mit dem Cessions-Instrument, als dessen vornehmsten Theile, mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Insigeln, wie auch mit Unserm Kayser- und Römischen Wort und körperlich abgelegtem Eyde, vor uns und alle Unsere Nachkommen bekräftiget, auch Unserm geliebtesten Sohne, dem Durchleuchtigsten König in Hispanien, CARL dem Dritten, nachdem Wir von Ihm ein ander Acceptations-Instrument, dem diese Acte gleichfalls inseriret ist, dargegen erhalten, ausgehändiget, so zu ewigen Zeiten Beyderseits beobachtet werden, und darwieder keine Einwürffe, Einwendungen, als welche ausdrücklich hiermit aufgehoben und verbothen werden, ingleichen alle, diesem entgegen stehende Rechts-Wohlthaten, sie mögen Päpstlich, Kayserlich, Römisch, oder sonst in besondern Landen und Rechten gegründet seyn, wie, wo, und wem dieselbe iezo oder künftig zustehen, oder auch, von wem solche jemahlen angeführet und vorgebracht werden möchten, auf keinerlei Weise statt haben soll.

So geschehen in Gegenwart derer Vornehmsten Unseres Kayserlichen Hofes und anderer Unserer Geheimen Staats-Räthe. Wien, den 12ten Sept. im Jahr nach Unseres Heylandes Geburt 1703. Unserer Reiche des Römischen im 46sten, des Hungarischen im 49sten, und des Böhmischen im 47sten.

Sind Wir JOSEPHUS, von Gottes Gnade Römischer, wie auch zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, und Slavonien König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Carnten, Crain, Luxemburg,
Zweyter Band XXIII. Stück. Rff auch

auch Ober- und Nieder-Sachsen, Württemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marggraf des Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Kyburg und Görig, Landgraf in Elsass, Herr der Windischen Mark, Portenau und Salins &c.

Ekennen hiermit, daß Wir alles dasjenige, was in vorherstehenden Instrument enthalten, und von dem Allerdurchlauchtigsten Kayser, Unserm gnädigsten Herrn und Vater, nach der Ihme beywohnenden erleuchteten Einsicht und gegen Sein Geschlecht tragenden Väterlichen Zuneigung, mit Einwilligung und auf inständiges Ersuchen, auch willigste Genehmhaltung Unserer und des Durchleuchtigsten Königs in Hispanien, CARLS, verordnet worden, durchgehends vollstrecken und vertheidigen wollen, und verbinden Uns und Unsere Nachkommen, bey Unserm Königl. Wort und mit einem körperlichem Eyd, auf die beständigste Art und Weise, als es geschehen kan, fügen auch hinzu, und wiederholen hiermit die vollkommenste Renunciation und Abolition aller entgegen laufenden Rechte und Ausflüchte, wie oben bereits geschehen, oder sonst erforderlich seyn möchte.

Zu dessen Urkund gegenwärtiger Brief von Uns unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bestätigt worden. So geschehen am Tage, Jahr und Orte, wie vorsehet.

LEOPOLDVS, m. p. (L. S.)

JOSEPHVS, m. p. (L. S.)

Zugegen sind dabey gewesen die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand, Fürst von Schwarzenberg, Ihro Majestät der Kayserin Obrist-Hofmeister, Ritter des güldenen Blieffes, Herr Carl Otto Theodor, Fürst von Salm, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Hofmeister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtenstein, des Durchleuchtigsten Königs in Hispanien Obrist-Hofmeister, Ritter des güldenen Blieffes, die Hoch- und

und Wohlgebohrnen und Fürstlichen, Herr Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, Kayserlicher Obrist-Hofmeister, des güldenen Blieffes Ritter, Herr Wolfgang Graf von Dettingen, des Hochpreisslichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Präsidenten, Herr Johann Franz Graf von Würben, Ihro Kayserlichen Majestät als Böhmischen Königs Obrister Cangler, des güldenen Blieffes Ritter, Herr Heinrich Franz, Fürst zu Fondi, Graf von Mannsfeld, Obrist-Cammerer, Ritter des güldenen Blieffes, Herr Dominicus Andreas Graf von Kaunitz, des Heil. Römischen Reichs Vice-Cangler, des güldenen Blieffes Ritter, Herr Julius Friedrich Graf Bucellini, Kayserlicher Hof-Cangler, Herr Johann Friedrich Freyherr von Seilern, und Herr Franciscus Moles Duc de Peretti, alle Ihro Kayserlichen Majestät Geheimen Staats-Räthe.

Zum Zeugniß der Wahrheit habe meinen Namen unterschrieben, und mein Petschaft beygedrucket, Ihro Kayserl. Majestät Hof-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, wie auch auctoritate Cæsar. & Archiducali creirter Notarius Publ. der diesen ganzen Vorgang gegenwärtig angehört und gesehen, Ich

(L. S.) Joh. Ignazius Albrecht v. Albrechtsburg.

Concordat cum originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben,

Johann George von Buol.

Hierzu gehören nachfolgende Instrumente sub. B. C. & D.

B.

Übersezung des Instruments, oder der Cession der Spanischen Monarchie so von denen zwey Allerdurchlauchtigsten Kaysern, LEOPOLD und JOSEPH, höchstseel. Gedächtnis, an den König CARL den Dritten geschehen.

d. d. Wien den 12. Sept. 1703.

Wir LEOPOLD, von Gottes Gnaden erwehelter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Wehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn,

B. E. 2

D. 2

Böheim, Dalmatien, Croaticn, und Slavonien, König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Stayer, Cärnten, Crain, Luxemburg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder Lausitz, Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Kyburg, und Göriz, Landgraf in Elsass, Herr der Windischen Mark, Portenau und Salins &c., Thun kund und zu wissen,

Nachdem durch das Absterben des weyl. Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Herrn KARLS des Andern, Gottseel. Gedächtnis, Königs in Hispanien, und Indien, Unsers geliebtesten Bruders und Enckels, alle von Ihm besessene Reiche und Lande an Uns, durch Erb-Recht verfällt worden, Wir aber reiflich erwogen, wie schwer es sey, daß so viele und so weit entlegene Provinzien, neben Unsern übrigen Erb-Königreichen und Landen, von einem Fürsten dergestalt regieret werden mögen, als bey gegenwärtigen Zeit-Läufften, die allgemeine Wohlfahrt von Europa und die Glückseligkeit Unserer Unterthanen erfordert;

Als haben Wir in Zeiten betrachtet, welchergestalt, da die gegenwärtigen Hispanischen Angelegenheiten die persönliche Anwesenheit ihres Königs ohngeäumt erheischen, nicht allein Wir Uns selbst dahin zu begeben, sondern auch Unser geliebtester Erstgebohrner Sohn, der Durchleuchtigste Römische und zu Ungarn König, JOSEPHUS, welchem, nach Uns, Unsere gesammte Succession vorzüglich gebühret, verschiedentlich behindert worden, sothane Reise dermahlen anzutreten, und Uns von dem Römischen Reiche auch Unsern Königreichen und Oesterreichischen Landen zu entfernen.

Allermassen Wir nun die, bey Unserm Andern geliebten Sohn, den Durchleuchtigsten Erz-Hertzog KARL, von der zarten Kindheit an, herfürgelehrtere Gemüths-Art Uns für Augen gestellet, die allerdings der-

dergestalt beschaffen, wie sie der Ihme von der Göttlichen Güte verliehenen Geburt zusiehet, und die Er Selbst, bey zunehmenden Jahren, mit allen, Ihme und denen Häusern, woraus Er abstammet, anständigen Tugenden excoliret hat; Hiernächst auch befunden, wie Er bereits in solchem Alter stehe, daß Er mit Göttlichem Beystand und mit Einrath und Beyhülffe treuer Ministrorum, denen von Gott Ihme anvertrauten Landen löblich fürzusiehen, geschickt sey; Sa haben Wir vor ein untrügliches Kennzeichen des hierunter befalligen führenden und fördernden Göttlichen Willens dancknehmigt erkennen müssen, daß sowohl Unser Erstgebohrner Sohn, der Durchleuchtigste Römische König, dieses Seines geliebtesten Bruders Interesse vor Sein eigenes erachte, als auch dieser durch die gemeinschaftlichen Wünsche nicht nur aller, dem Spanischen Reiche, untergebenen Völker, sondern auch fast des gesammten Europa, zu Übernehmung der Spanischen Monarchie destiniret und eingeladen, zu dem Ende auch von vielen mächtigen und Gerechtigkeit liebenden Staaten weder Kosten noch Mühe bis iht gespahret worden.

In Erwegung dieser und vieler anderer wichtigen Ursachen, haben wir, im Rahmen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, mit Einwilligung, Beytritt und Auegung Unsers geliebtesten erstgebohrnen Sohnes, des Durchl. Römischen und zu Ungarn Königs, JOSEPHI, abgetreten und assigniret, treten auch ab und assigniren Krafft gegenwärtigen Briefes, auf die beste und beständigeste Art, als solches geschehen mag, Unserm Andern Sohne, dem Durchl. Erz-Hertzog KARL, und dessen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten, keinesweges aber denen, auf einige Art und Weise legitimirten oder noch zu legitimirenden Nachkommen, die gesamte Spanische Monarchie, nebst allen darzu gehörigen Reichen und Provinzien, wo sie auch immer liegen mögen, ingleichen die Unserm Durchl. Erz-Hause Oesterreich, nach alten Rechten zustehende so genannte Spanischen Niederlande; ertheilen auch Ihm und Ihnen volle und unumgrenzte Gewalt, in Ihren Rahmen alle diese Länder

zu erlangen, zu besitzen und zu regieren, auf eben die Art, und mit allen denjenigen Gerechtsamen und Prärogativen, wie der verstorbene König CARL II. solche bebesen, innegehabt, regieret und beherrschet, oder besitzen, regieren und beherrschen können und sollen; Oder auch wie Wir Selbst, oder Unser geliebtester Erstgebohrner Sohn hätte thun mögen und sollen; Jedoch allezeit mit Vorbehalt des bey sich ereignenden Fällen, Unserm Durchleuchtigsten Erz-Hause zusehenden Rechts und Ordnung der Erb-Folge, und mit jedesmaliger Aufrechthaltung derer, einer jeden Nation ins besondere zukommenden Privilegien, als welche Wir durchgehends ungefränkt wissen wollen.

Wir reserviren auch Uns und Unsern Nachfolgern, denen Römischen Kaysern und Königen, wie auch dem Heil. Römischen Reiche, alle des Reichs Rechte auf diejenigen Lande, welche die vorigen Könige in Spanien, unter was vor Qualität solches auch geschehen seyn möge, vom Reiche erhalten, und unter dem Reiche bebesen, und die Unser Sohn, der Durchleuchtigste König CARL III. erhalten und besitzen wird, nicht anders, als ob solche samt und sonders allhier ausdrücklich benennet wären, welche Derselbe dannenhero auch zu conserviren und zu seiner Zeit und an gehörigen Ort zum Effect bringen, allerdings gehalten seyn soll.

Desgleichen wollen Wir auch, und fügen dieser Es-sion oder Übertragung die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß Unser geliebtester Sohn, der Durchl. König CARL III. alle Conventiones, die Wir, um die Spanische Monarchie zu vindiciren und auf Ihn zu transferiren, geschlossen und errichtet, vor genehm halte, und, als ob Er solche bereits wirklich vor genehm gehalten, geachtet werden, zu deren Erfüllung unter Seinem eigenen Rahmen Sich ausdrücklich anheischig machen, und als dazu bereits verbunden angesehen werden, auch die von Uns getroffene Verbindlichkeit wirklich übernehmen, und Uns, Un ern Sohn, den Römischen König, JOSEPHUM, und Dessen Nachkommen, dieserhalben völlig schuldig halten und sicher stellen solle, auf eben die Art

und

und Weise, als ob alle solche Conventiones und Prästationes allhier ausdrücklich benennet wären.

Zu dessen Urkund und mehrerer Versicherung haben Wir, nebst Unserm geliebtesten Sohne, dem Durchl. Römischen Könige, JOSEPHO, nicht nur gegenwärtigen von Uns eigenhändig unterschriebenen Brief mit Unsern Insigeln bestätigt, und Unserm geliebtesten Sohn, dem Durchl. Könige in Spanien und Indien CARL dem Dritten ausgeantwortet, auch von Ihme hinwiederum ein anderes Acceptations-Instrument, deme dieses Instrument von Wort zu Wort inseriret ist, zurück genommen; Sondern auch derselben Inhalt jederzeit zu beobachten und mit allen Kräften zu verteydigen, haben Wir und Unsere beyde Söhne, vor Uns und alle Unsere Nachkommen, bey Unsern Kayserl. und Königl. Worten, nach Ablegung eines körperlichen Eydes, Uns auf das feyerlichste verbunden, welche Verbindlichkeit weder von Uns, noch andern jemahlen aufzuheben, mit immerwährender Ausschließung alles nur ersinnlichen Widerspruchs, er geschehe von wem er immer wolle, ingleichen aller General-oder Special-Exceptionen, Restitution, Dispensation, auch der Päpstlichen selbst, u. aller übrigen, aus denen Rechten, dem Herkommen, oder einigen andern Dispositione herzuleitenden Beneficien.

So geschehen, in Gegenwart derer vornehmsten Ministorum Unserer Kayserl. Hofes, und anderer Räthe Unserer Geheimen Staats-Raths; Wien, den 12ten des Monats Septembris, im Jahr nach Unserer Heylandes Geburt 1703. Unserer Reiche, des Römischen im 46sten, des Ungarischen, im 49sten und des Böhmischen im 47sten.

Und Wir JOSEPHUS, von Gottes Gnaden Römischer, wie auch zu Ungarn, Dalmatien, Croatien und Slavonien re. König, Erz-Hertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Carinthien, Crain, Luxemburg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marggrave des Heil. Römischen Reichs

zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Kyburg und Görz, Landgräfin Elßaß, Herr der Windischen Mark, Pottenau und Solins 2c.

Urkunden und bekennen, daß alles vorbeschriebene von Unserm Durchleuchtigsten und Höchstzuiehrenden Herrn Vater, mit Unserm durchgängigen Consens, Beyfall und zugleich erfolgter Abtretung, geschlossen und cediret worden. Consentiren auch, und cediren hierdurch, vor Uns und Unsere Nachkommen, auf die feyerlichste Weise, als solches geschehen kan, versprechen auch bey der ewigen Wahrheit und Unserm Königl. Wort, und vermittelst abgelegten körperlichen Endes, daß Wir alles und jedes vorbemeldete auf das sorgfältigste, erfüllen in keinem Stück demselben entgegen handeln, noch, daß es von andern geschehe, verstaten wollen. Entsagen auch allen und jeden, diesem Unsern Versprechen zuwider laufenden Exceptionen und Beneficien, wo und wie sie immer herrühren mögen, wenn auch schon dererselben, denen Rechten oder dem Herkommen nach, ausdrückliche Meldung hätte gethan, oder ihnen ausdrücklich renunciret werden sollen. Wien, am Tag und Jahr, wie obstehet.

LEOPOLDVS, m. p. (L.S.)

JOSEPHVS, m. p. (L.S.)

Zugegen sind dabey gewesen, Se. Eminenz, der Hochgeborne Fürst, Herr Leopold, der Heil. Röm. Kirche Cardinal von Collonitz, Erz-Bischoff von Gran und Esloca, des Königreichs Ungarn Primas; Der Hochwürdigste und Durchl. Fürst, Herr Christian August, Coadjutor des Erz-Bisthums Gran, Bischoff zu Raab, Herzog zu Sachsen; Die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand Fürst von Schwarzenberg, der Regierenden Kayserin Majestät Obrist-Hofmeister, Ritter des goldenen Blieffes, Herr Theodor Fürst von Salm, des Durchl. Röm. Königs Obrist-Hofmeister, Herr Ferdinand Fürst von Lobkowitz, der Durchl. Röm. Königin

migin Obrist-Hofmeister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtensten, des Durchl. Königs in Spanien Obrist-Hofmeister, Ritter des goldenen Blieffes, Herr Eugenius Prinz von Savoyen und Piemont, des Kayserl. Hof-Kriegs-Raths Präsident und Feld-Marschall, Ritter des goldenen Blieffes; Die Hoch- und Wohlgebohrnen und Fürtreichlichen, Herr Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, Kayserl. Obrist-Hofmeister, Ritter des goldenen Blieffes, Herr Wolfgang Graf von Dettingen, des Kayserl. Hochpreisllichen Reichs-Hof-Raths Präsident, Herr Joh. Franz Graf von Würben, Ihro Kayserl. Majestät als Königs von Böhheim Obrist-Canzler, Ritter des goldenen Blieffes, Herr Joh. Heinrich Fürst zu Fondi, Graf von Mannsfeld, Kayserl. Obrist-Cämmerer, Ritter des goldenen Blieffes, Herr Dominicus Andreas Graf von Kauniz, des Heil. Röm. Reichs Vice-Canzler, Ritter des goldenen Blieffes, Herr Wenzel Norbert Octavius Graf von Kinsky, Ihro Kayserl. Majestät im Königreich Böhmen Obrist-Cämmerer und Königl. Obrist-Hofmeister, Herr Georg Adam Graf von Martiniz, Kayserl. Obrist-Hof Marschall, Ritter des goldenen Blieffes, Herr Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun, der Nieder-Oesterreichischen Stände Land-Marschall, Ritter des goldenen Blieffes, Herr Gotthard Heinrich Graf von Salaburg, Herr Wenzel Adalbert Graf von Sternberg, Ihro Kayserl. Majestät Obrist-Hofrichter des Königreichs Böhheim und Hof-Marschall, Herr Carl Maximilian Graf von Thurn und Talsassina, Ihro Kayserl. Majestät Stadthalter im Marggrafthum Mähren, Herr Julius Friedrich Graf Bucellini, Kayserl. Hof-Canzler, Herr Herrmann Jacob Graf von Tschernin, des Königreichs Böhheim Obrist-Land-Hofmeister, Herr Philipp Graf von Dietrichstein, Kayserl. Obrist-Stallmeister, des goldenen Blieffes Ritter, Herr Ferdinand Marchese degli Obizzi, Kayserl. Feld-Marschall und zu Wien Stadt-Hauptmann, Herr Johann Volckard Graf von Conzin, der Durchl. Erz-Herzogin Elisabeth Obrist-Hofmeister, Herr Leopold

Donat Graf von Erantson, des Durchl. Röm. Königs Obrist-Cämmerer, Herr Albert de Loguey, Graf von Bacquoy des Ordens von Calatrava Ritter, Herr Norbert Leopold Liebsteinsky Graf von Collowrath, Herr Alexius Thomas Raymundus, Graf von Harrach, Ihro Kayserl. Majestät Erabanten-Hauptmann, Herr Jacob Graf von Hamilton, Ihro Kayserl. Majestät im Marggrafthum Mähren Landes-Hauptmann, Herr Carl Joseph Graf von Baar, in denen Kayserl. Erb-Königreichen und Landen Obrist-Postmeister, Herr Nicolaus Graf von Palsy, Kayserl. Hatzschieren-Hauptmann, General-Feldmarschall-Lieutenant, Herr Ferdinand Gobertus Graf von Alpermont, General-Feldmarschall-Lieutenant, Herr Gundacker Thomas Graf von Stahrenberg, Kayserl. Hof-Cammer-Präsident, Herr Hugo Franz Graf von Königssegg, des Bisthums Leutmerig Coadjutor, der hohen Stiffts-Kirchen zu Edln Canonicus, Herr Franz Friedrich Freyherr von Seilern, und Herr Franz Moles du de Peretz; insgesammt Ihro Kayserl. Majestät geheime Staats-Räthe.

Zu mehrerer Versicherung habe meines Nahmens Unterschrift und Petschaft angefüget, Ihro Kayserlichen Majestät Hof-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, wie auch Auctoritate Celsae & Archi-Ducali creirter Notarius publicus, der ich allen obbeschriebenen Förgang persönlich gehöret und mit angesehen,

(L.S.) Joh. Ignatius Albrecht von Albrechtsburg.

Concordat cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben

Johann Georg von Puos.

C.

Übersetzung des von dem Durchleuchtigsten Könige CARL III. ausgestellten Acceptations-Instrumenti über die bey Transferirung der Spanischen Monarchie confirmirte Erbfolgs-Ordnung. d.d. Wien, den 12. Sept. An. 1703.

Wir

Wir CARL 3te von Gottes Gnaden, König von Castilien, Leon, Arragonien, beyder Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorca, Minorca, Sevilien, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Sienis, Algarbien, Algejira, Gibraltar, derer Canarischen Inseln, Ost- und West-Indien, derer Inseln und festen Landes des Oceanus. Erz-Herkzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Mayland, Athen und Neopatria, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, u. Barcelona, Herr v. Biscaya und Molina u. Thun und zu wiffen, allen und jeden, gegenwärtigen und zukünftigen: Nachdem der Durchleuchtigste Großmächtigste u. Unkberwindlichste Fürst, Herr LEOPOLD, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Unser hochgeehrtester und herzlich geliebtester Herr Vater, nebst dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn JOSEPH, Römischen, und zu Hungarn Könige, Unserm vielgeliebtesten Herrn Bruder, nach Ihrer Uns zutragenden liebevollen Zuneigung, die durch Allerherren des wehland Durchleuchtigsten Herren CARL 2ten. derer Hispanien u. Indien Königs, höchstseeliger Gedächtniß nach Erb-Recht auf Sie verfallte Spanische Monarchie, wie auch die Unserm vornehmen Hause von Alters her zustehende Catholische Niederlande auf Uns übertragen. Inbalts, auf Art und Bedingungen, wie folget:

Alhier ist das ganze, oben sub litera B. befindliche Instrument, oder die Cession der Spanischen Monarchie, so von denen wehl. Alldurchleuchtigsten Kaysern, LEOPOLD und JOSEPH, höchst. eliger Gedächtniß, an König CARL 2ten geschehen. d. d. Wien, den 12. Sep. 1703. inseriret.

Ferner ist alhier inseriret das ganze oben sub A. eingedruckte Successions Instrument, oder die Erfolgs-Ordnung, welche von wehl. Ihren Kayserl. Majestäten LEOPOLD und JOSEPH, auf Ihro Königl. Catholische Majestät CARL 2ten. übertragen worden, d. d. 12. Sept. Anno 1703.

Als haben Wir sowohl diese Cession selbst, als auch die derselben angefügte Conditiones dankbarlich acceptiret, acceptiren auch solche hiermit, und versprechen vor Uns und Unsere Nachkommen, bey Unserm Königl. Wort, und verpflichten Uns dazu durch einen mit Verhörung der H. Schrift, geleisteten Eyd, daß Wir und dieselbe alles und jedes auf das sorgfältigste beobachten, und mit bester Treue und Glauben erfüllen, demselben niemahls entgegen handeln, oder daß von andern ihm entgegen gehandelt werde, verrathen, und, wofern dessen eine anderweite, entweder wiederholte, oder mehrmahlen geleisteten, obschon nicht nothwendige Befestigung von Uns, oder Unsern Nachkommen, wer die auch jezt

mit

mögen, ingleichen von unsern Königreichen und Landen, jemals erfordert werden sollte, Wir dieselbe gleichfalls von uns stellen, und, daß solche auf das feyerlichste ausgefertigt werde, Sorge tragen wollen, mit beständiger Anschließung aller und jeder Auskünfte, ingleichen aller General und Special-Exception, Restitution, Lossprechung einigerley geistlicher weltlichen Gewalt, auch selbst der Päpstlichen, und aller übrigen diesem entgegen laufenden Rechts, Wohlthaten. So wahr, als uns, unsern Nachkommen, und wie wir wünschen, denen uns in diesem Vertrauen von unserm Durchleuchtigsten Herrn Vater und Bruder freywillig abgetretten als theiligen und blühenden Reichen und Provinzien die höchste Gottheit gnädig seyn wolle!

Gechehen in Gegenwart derer Vornehmsten des Kaiserl. Hofes, und andere Ihro Maj. Geheimen Staats-Räthe. Wien, den 12. Septemb. im Jahr nach Christi unsers Herrn und Heylandes Geburth, Ein tausend sieben hundert und drey, unserer Reiche im Ersten.

CMML m. p. (L.S.)

Zugegen sind dabey gewesen die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand Fürst von Schwarzenberg, Ihro Maj. der Kaiserl. Obrist-Hofmeister, Ritter des goldenen Vlieses, Herr Carl Otto Theodor Fürst von Salim, des Durchl. Röm. Königs Obrist-Hofmeister, Herr Anton Florian Fürst von Liechtenstein, des Durchl. Königs in Hispanien Obrist-Hofmeister, Ritter des goldenen Vlieses, die Hoch- und Wohlgebohrnen und Fürtrefflichen, Herr Ferdinandus Bonaventura, Graf von Harrach, Kaiserl. Obrist-Hofmeister, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Wolfgang Graf von Vettingen, des Hochpreisl. Kaiserl. Reichs-Hof-Raths Präsident, Herr Joh. Franz Graf von Würben, Ihro Kaiserl. Maj. als Böhmischen Königs-Obrister-Cangler, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Heinrich Franz, Fürst zu Fondi, Graf von Mannsfeld, Kaiserl. Obrist-Cämmerer, Ritter des goldenen Vlieses, Herr Dominicus Andreas Graf von Kaunz, des Heil. Röm. Reichs Vice-Cangler, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Julius Friedr. Graf Buccellini, Kaiserl. Hof-Cangler, Herr Joh. Friedrich Freyherr von Seilern, und Herr Franciscus Moles Duc d. Per. ti, alle Ihro Kaiserl. Maj. Geheime Staats-Räthe. Zum Zeugniß der Wahrheit habe meinen Namen unterschrieben und mein Verzeichniß begedruckt, Ihro Kaiserl. Maj. Hof-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, w. auch Auctoritate Cæsarea et Archi-Ducali ereilter Notarius Publicus, der diesen ganzen Vergang gegenwärtig angehört und gesehen, Ich

(L.S.) Joh. Ignatius Albrecht von Albrechtsburg.

Concordat cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben,
Johann Georg von Puol.

D.

Uebersetzung des von dem Durchl. König in Hispanien, CMML dem Dritten, ausgestellten Acceptations-Instrumenti über die vorbesagte Uebergangung der Spanischen Monarchie. Wien, den 12.

Sept. Anno 1703.

Wir CMML 3te von Gottes Gnaden König von Castilien, Leon Arragonien, beyder Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Gallicia, Majorca, Minorca, Sevilla, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Senis, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Inseln, Ost- und West-Indien, derer Inseln und festen Landes des Oceanus. Erzhzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Mayland, Arden und Neopatria, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Barcelona, Herr von Biscaja und Molina. Thun allen und jeden gegenwärtigen und zukünftigen, kund und zu wissen. Nachdem der Durchleuchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst, Herr LEOPOLDUS, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, unser Hochgehrtester und Herlichgeliebtester Herr Vater, nebst dem Durchl. Fürsten Herrn JOSEPH, Römischen und zu Hungarn Könige, Majern viel geliebtesten Herrn Bruder, nach Ihrer uns zutragenden Gewogenheit, die durch Absterben des wehl. Durchl. und Großmächtigsten Herrn CMML 2ten, derer Hispanien und Indien Königs, höchstseel. Andenkens, nach Erb-Recht auf Sie verfallte Spanische Monarchie, wie auch die unsern vornehmen Hause von Alters her zustehende Catholische Niederlande auf uns übertragen, wovon das Instrument folgender maassen lautet:

Alhier ist das ganze oben sub litera B. befindliche Instrument, oder die Cession der Spanischen Monarchie, so von denen wehl. Alldurchl. Kaisern, LEOPOLDUS und JOSEPH, höchstseeliger Gedächtniß an König CMML 2ten geschehen. d. d. Wien, den 12. Sept. 1703. inkrirer.

Als haben Wir, sowohl diese Cession selbst, als auch die, denselben angefügten Conditiones dankbarlichst acceptirer, acceptiren auch solche hiemit, und versprechen vor uns und alle unsere Nachkommen, bey unserm Königl. Wort, und verpflichten uns, vermittelst eines, mit Berührung der Heil. Schrift, geleisteten Eides, daß Wir und Dieselben alles und jedes auf das sorgfältigste beobachten, und mit bester Treue und Glauben erfüllen, demselben niemahls entgegengesetzt, oder daß von andern ihm entgegen gehandelt werde, verstaten, und, wosfern dessen eine anderweit entweder wie:

der:

derhöhlte, oder mehrmahlen geleistete, ob schon nicht nothwendige Bekräftigung von Uns oder Unsern Nachkommen, wer die seyn mögen, ingleichen von Unsern Königreichen und Landen jemahlen erfordert werden sollte, Wir dieselbe gleichfalls herbeyschaffen, und daß solche auf das feyerlichste ausgefertigt werde, Sorge tragen wollen; mit beständiger Ausschließung aller Ausfucht, sie haben Nahmen, wie sie wollen, aller General- und Special-Exception, Restitution, oder Losprechung einigerlen geistlicher oder weltlicher Gewalt, auch selbst der Päpstlichen, und aller andern diesem zuwider laufenden Rechts- Wohlthaten. So wahr Uns und Unsern Nachkommen die höchste Gottheit allezeit gnädig sey, und so wahr Wir wünschen, daß die von Unserm Durchl. Herrn Vater und Bruder in obiger Zuversicht freiwillig Uns überlassene Reiche und Länder glücklich und gesegnet seyn mögen! So geschehen in Gegenwart derer Vornehmsten des Kayserl. Hofes, und an derer Ihro Maj. Geheimen Staats-Räthe. Wien, den 12ten des Monats Septembris; im Jahr nach der Geburt Christi Unseres Herrn und Heilandes 1703. Unserer Reiche im Erken.

ENK m. p. (L.S.)

Zugegen sind hierbei gewesen Ihro Eminenz der Hochgebohrne Fürst, Herr Leopold, der Heil. Röm. Kirche Cardinal von Kollonitz, Erzbischoff von Gran und Colocza, des Königreichs Hungarn Primas, der Hochwürdigste und Durchl. Fürst, Herr Christian August, Coadjutor des Bisthums Gran, Erzbischoff zu Raab, Herzog zu Sachsen; die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand Fürst von Salm, des Durchl. Röm. Königs Obrist-Hofmeister, Herr Ferdinand Fürst von Lobkowitz, der Durchl. Röm. Königin Obrist-Hofmeister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtenstein, des Durchl. Königs in Hispanien Obrist-Hofmeister, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Eugenius Wrins von Savoyen und Piemont, des Kayserl. Hof-Kriegs-Raths Präsident, und Feld-Marschall, des goldenen Vlieses Ritter, die Hoch- und Wohlgebohrnen und Fürtrefflichen, Herr Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, Kayserl. Obrist-Hofmeister, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Wolfgang Graf von Dettingen, des Hochpreislichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Präsident, Herr Joh. Franz Graf von Würben, Ihro Kayserl. Maj. als Königs von Böhmeim, Obrist-Canzler, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Johann Heinrich Fürst zu Ronsi, Graf von Mansfeld, Obrist-Cammerer, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Dominicus Andreas Graf von Kauniz, des Heil. Röm. Reichs Vice-Canzler, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Wenzel Norbert Octavius Graf

Graf Kinsky, Ihro Kayserl. Maj. im Königreich Böhmeim Obrister-Cammerer und Königl. Hofmeister, Herr Georg Adam Graf v. Martiniz, Kayserl. Obrist-Hof-Marschall, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Ehrenreich Graf v. Abensperg und Traun, derer Nieder-Oesterreichischen Stände Land-Marschall, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Gottfried Heinrich Graf v. Sallaburg, Herr Wenzel Adalbertus Graf v. Sternberg, Ihro Kayserl. Maj. im Königreich Böhmeim Obrister Land-Richter und Königl. Hof-Marschall, Herr Carl Maximilian Graf v. Thurn und Tassassina, Ihro Kayserl. Maj. im Marggraffthum Nähren Stadthalter, Herr Julius Friedrich Graf Buccelini, Kayserl. Hof-Canzler, Herr Hermann Jacob Graf von Tschernin, des Königreichs Böhmeim Obrister Land-Hofmeister, Herr Philipp Sigism. Graf von Dietrichstein, Kayserl. Obrist-Statthalter, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Ferdinand Marchese degli Obizzi, Kayserl. Feld-Marschall, u. zu Wien Stadt-Hauptmann, Herr Joh. Wolkhard Graf von Conzin, der Durchl. Erz-Herzogin Elisabeth Hofmeister, Herr Leonold Donat Graf von Trautsohn, des Durchl. Röm. Königs Obrist-Cammerer, Herr Albertus v. Longoval Graf von Bucquoy, des Ordens von Calatrava Ritter, Herr Norbert Leonold Liechtensteyn Graf von Collowrath, Herr Aloisius Thomas Maximundus Graf von Harrach, Kayserl. Trabanten-Hauptmann, Herr Jacob Graf von Hamilton, Ihro Kayserl. Maj. im Marggraffthum Burgau Landes-Hauptmann, Herr Carl Joseph Graf v. Baar, in denen Erb-Königreichen und Landen Obrist-Post-Meister, Herr Nicolaus Graf von Valsey, Kayserl. Hatthieren-Hauptmann und General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Ferdinand Gobertus Graf von Aspermont, General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Gundacker Thomas Graf v. Stahrenberg, Kayserl. Hof-Cammer-Präsident, Herr Hugo Franciscus Graf von Ratissegg, des Bisthums Leutmeritz Coadjutor, der hohen Christl. Kirchen zu Eöln Canonikus, Herr Joh. Friedrich Freyherr v. Seilern, und Herr Franciscus Moles Due de Pireti, alle Ihro Kayserlichen Majestät Geheimen Staats-Räthe. Zum Zeugniß der Wahrheit habe meine Namens-Unterschrift und Petschaft hinzu gefüget, Ihro Kayserl. Maj. Hof-Rath, Staats-Secretarius u. Referendarius, wie auch Auctoritate Cæsarea et Archiepicali creirter Notarius Publicus, der dieses alles gegenwärtig mit angehört und gesehen, Ich

(L.S.) Joh. Ignatius Albrecht von Albrechtsburg.

Con ord e cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben,

Johann Georg v. Pnol

3n

Inhalt des drey und zwanzigsten Stück's.

- 1) Historische Nachrichten von dem Kirchen-Staat in
Nieder-Schlesien, nebst einigen neu-verordneten
Prieestern p. 796. sq.
- 2) Ein von dem Herrn Probst Reinbeck einem neu-ver-
ordneten Prediger ertheiltes Zeugnis, lateinisch
und teutsch p. 797. seq.
- 3) Vorgeschrriebene Texte zu der ersten Predigt vor die
neu-verordnete Priester in Nieder-Schlesien p. 804
- 4) Breslauisches Gebet um den erwünschten Frieden,
p. 805
- 5) Historische Nachrichten von dem politischen Staat
in Nieder-Schlesien p. 806 seq.
- 6) Königl. Preuß. Patent zu genauerer Beobachtung
der Königl. Accise in Nieder-Schlesien p. 810
- 7) " " wegen Abnehmung des Kayserl. und Auf-
richtung des Preuß. Adlers in N. Schlesien p. 811
- 8) " " wegen Anschaffung der Sonnen und Fässer
p. 811
- 9) " " wegen der Salz-Einfuhre in Schlesien p. 812
- 10) " " wegen der Accis-Defraudationen p. 813
- 11) Cartel wegen Auslieferung und Rankionirung de-
rer Königl. Preussischen und Königl. Ungarischen
Kriegs-Gefangenen p. 814. sq.
- 12) Historische Nachricht von der Königl. Ungarischen
Armee in Bayern p. 827. seq.
- 13) " " von denen Kayserl. Chur-Bayerischen
Gegen-Veranstaltungen p. 839. sq.
- 14) " " von der Königl. Ungarischen Armee in
Böhmen p. 843. sq.
- 15) " " von der Königl. Preussischen Armee in
Böhmen p. 847
- 16) " " von der Königl. Pohluis. und Chur-
Sächsischen Armee in Böhmen p. 849. sq.
- 17) " " von der Königl. Französischen eben da-
selbst p. 852
- 18) Beylagen zu dem Königl. Pohluischen und Chur-
Sächsischen Manifest p. 852 usque ad fin.